





RUND UM SCHWANGER

Informationen für Schwangere und junge Eltern
in Stadt und Landkreis Coburg



Vorwort der Verfasser/innen

Wir möchten Ihnen unsere neue Broschüre "Rund um schwanger" vorstellen.

Schon seit August 1994 gibt es diesen Wegweiser in Stadt und Landkreis Coburg. Die Verfasserinnen der ersten Broschüre "Schwanger- was nun?", Frau Gropp, damalige Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Coburg, Frau Petra Wiedemann, ehemalige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg und Frau Heinze-Zelger, Mitarbeiterin der Schwangerschaftsberatung des Diakonischen Werkes Coburg, hatten die Idee, speziell für die Frauen vor Ort umfassende Informationen anzubieten.

Diese Broschüre „Rund um schwanger“ ist die Fortsetzung und Erweiterung mit vielen geänderten Gesetzesvorgaben und noch mehr Informationen für Coburger Frauen und Familien.

Mit dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft verändert sich die gesamte Lebenssituation einer Frau bzw. Paares oder deren Angehörigen. Viele Fragen tauchen auf, angefangen von finanzieller Unterstützung, Betreuungsmöglichkeiten oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wir haben für Sie alle uns wichtig erscheinenden Gesetzesvorgaben zusammengefasst. Darüber hinaus erhalten Sie viele Hinweise, wo Sie in Coburg Stadt und Land direkt Hilfe und Unterstützungen für Ihre persönlichen Fragen rund um das Thema "Schwangerschaft" erhalten können.

Unser Dank gilt allen beteiligten Kollegen, auch denjenigen Ämtern, Behörden und Institutionen, die uns Auskünfte erteilt haben.

Über Anregungen und Ergänzungen freuen wir uns jederzeit.

U. Heinze-Zelger

Uli Heinze-Zelger

Ursula Geiger

Ursula Geiger

Susanne Müller

Susanne Müller

Die Broschüre wurde mit finanzieller Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Coburg, der KoKi – Stelle des Landkreises und der Siemens-Betriebskrankenkasse SBK ermöglicht.



Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Familien in Stadt und Landkreis Coburg,

Kinder und Familien bilden die Basis der Gesellschaft und damit auch der Kommune. Das Thema Familienfreundlichkeit ist heute ein ganz wichtiges Element und hat in Stadt und Landkreis Coburg einen hohen Stellenwert. Mit der vorliegenden Broschüre bieten wir Ihnen einen „sichtbaren“ Baustein in unserer Familienpolitik an. Sie erhalten wertvolle Informationen rund um das Thema Schwangerschaft, alle finanziellen und rechtlichen Fragen, und auch Tipps für den „neuen“ Alltag.

Mit unserer Broschüre wollen wir Sie, die zukünftigen Mütter und Eltern, mit Ihrer Verantwortung nicht allein lassen. Sie soll Ihnen als Leitfaden und Orientierungshilfe bei der Bewältigung Ihrer neuen Aufgaben dienen.

Entstanden ist ein Gemeinschaftsprodukt aller kompetenten Partner, die seit Jahren zu diesem Thema zusammen arbeiten. So wurden die fachlichen Informationen für Sie in einer Broschüre gebündelt.

Wir hoffen und wünschen, dass die Broschüre weite Verbreitung findet und damit ein wichtiger Beitrag zu mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit geleistet wird.

Norbert Kastner

Oberbürgermeister der Stadt Coburg

Michael Busch

Landrat des Kreises Coburg





INHALT

WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT	8
I. Kleiner Schwangerschaftskalender	9
II. Was verrät der Mutterpass?	10
III. Wörterbuch	13
WER? WAS? WO? VOR DER GEBURT UND RUND UM DIE GEBURT	19
I. Bewegung in der Schwangerschaft	20
II. Elternschule des Klinikums Coburg	20
III. Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Schwangerschaft	21
IV. Auf den Anfang kommt es an – Basiskurs Neugeborenenzeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr	21
V. Geburtsvorbereitungskurse und Säuglingspflege	21
VI. Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg	22
WAS SAGT DAS GESETZ?	23
I. Mutterschutzgesetz	24
II. Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist	24
III. Elternzeit	24
IV. Kindschaftsrecht	25
1. Abstammungsrecht, Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern und Anfechtung der Vaterschaftsfeststellung	25
2. Sorgerecht	27
3. Unterhalt	28
4. Umgangsrecht und Namensrecht	30
5. Verfahrensrecht	30
V. Arbeitsrecht	30
1. Teilzeit	30
2. Telearbeit	30
DAS LIEBE GELD - WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?	32
I. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	33
II. Mutterschaftsgeld	33
III. Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen	34
IV. Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene	34
V. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	35
VI. Haushaltshilfe	35
VII. Kuren	36
DAS LIEBE GELD - WAS ZAHLT DER STAAT?	38
I. Kindergeld und Kinderzuschlag	39



II. Elterngeld	40
III. Betreuungsgeld	41
IV. Bayerisches Landeserziehungsgeld	41
V. Wohngeld und Lastenzuschuss	42
VI. Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe	42
VII. Arbeitslosengeld I	43
VIII. Arbeitslosengeld II	44
IX. Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	44
X. Wirtschaftliche Jugendhilfe	45
XI. Halbwaisenrente und Versterben des Vaters	46
DAS LIEBE GELD - UND WAS GIBT ´ S NOCH?	46
I. BAföG-Rückzahlungen	47
II. Coburg-Pass	47
III. „Die Kiste“	47
IV. Die Tafel e.V.	48
V. Familienerholung auf dem Bauernhof	48
VI. Familienerholung in Familienferienstätten	48
VII. Familienpass der Stadt Coburg	49
VIII. Familiencard Landkreis Coburg	49
IX. Kinderbasare	49
X. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	50
XI. Mehr als Eins – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge	50
XII. Müttererholung	51
XIII. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	51
XIV. Steuerliche Vergünstigungen	51
XV. Telefongebührenermäßigung	52
XVI. Bildungs- und Teilhabepaket	52
XVII. Wohnungsvermittlung	53
SCHWANGER IN BESONDEREN LEBENSLAGEN	54
I. Allein erziehen	55
1. Sorgerecht	55
2. Beistandschaftsgesetz	55
3. Unterhalt und Betreuungsunterhalt	56
4. Unterhaltsvorschuss	56
5. Umgangsrecht	56
6. Namensrecht bei nichtehelichen Kindern	57
7. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	57
8. Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. – VaMV	57
II. Minderjährige und Schwangerschaft	58
III. Schwanger während der Ausbildung oder Studium - Teilzeitberufsausbildung	58
BERATUNGSSTELLEN	60
I. Ämter für Jugend und Familie	61
II. Koki Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis	62



III. Alleinerziehendenberatung	62
IV. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes e.V.	62
V. Entwicklungspsychologische Beratung	63
VI. Gleichstellungsstellen	63
VII. Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)	64
VIII. Schwangerschaftsberatungsstellen	64
1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.	64
2. beim Landratsamt Coburg – Gesundheitsamt	65
IX. Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“	65
SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH	66 - 67
WER? WAS? WO? NACH DER GEBURT	68
I. Babyschwimmen	69
II. Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo	69
III. Café La Mama	69
IV. Café Babbel	69
V. Elterntalk	70
VI. Familienzentrum	70
VII. Mehrgenerationenhäuser	70
VIII. Frühförderung	71
IX. Kinderklinik im Klinikum Coburg	71
X. Mutter-Kind-Gruppen	71
XI. Selbsthilfegruppen	71
KINDERBETREUUNG	73
I. Babysitter	74
II. Kindertageseinrichtungen	74
III. Kinderbetreuung in Notfällen	75
IV. Oma – und Opa –Vermittlung	75
V. Tagesmütter	75
INTERESSENSVERTRETUNGEN	77
I. ALfa „Aktion Lebensrecht für alle“	78
II. Gleichstellungsbeauftragte	78
III. Kinderbeauftragte	78
IV. Kinderschutzbund	78
V. Selbsthilfegruppe für allein erziehende Mütter und Väter	79
VI. Verein „Interessensgemeinschaft Tagespflege e.V.“	79
VII. Verein zum Schutz misshandelter Frauen	80
VIII. Selbsthilfegruppe für verwaiste Eltern	80
LINKS und SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN	81
ADRESSEN STADT UND LANDKREIS COBURG	84
ADRESSEN ÜBERÖRTLICH	89



WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT

I.	Kleiner Schwangerschaftskalender	9
II.	Was verrät der Mutterpass?	10
III.	Wörterbuch	13





I. Kleiner Schwangerschaftskalender

1. Monat Ein kleines Pünktchen von ca. 0,2 mm Größe: Das ist Ihr Baby!
Am sechsten Tag nach der Befruchtung sucht es sich einen Platz in der Gebärmutter.
In der Regel dauert eine Schwangerschaft 10 x 28 Tage = 10 Mondmonate.
2. Monat In der 5. Schwangerschaftswoche beginnt das Herz Ihres Babys zu schlagen. Ende der 8. Schwangerschaftswoche ist das Baby schon ziemlich vollständig!
Ob es ein Mädchen oder ein Junge wird steht bereits vom Moment der Zeugung an fest – entscheidend hierfür ist das Chromosom des Vaters!
Zum Ende des 2. Schwangerschaftsmonats ca. in der 7./8. Schwangerschaftswoche findet die erste Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Frauenarzt/ Ihrer Frauenärztin statt.
3. Monat In der 10. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby ca. 3 cm groß!
In der 11. Schwangerschaftswoche entwickeln sich Ohren und Nase.
In der 12. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby schon ca. 9 cm groß und wiegt etwa 45 g. Ab der 10. Schwangerschaftswoche heißt Ihr Baby auch nicht mehr Embryo sondern Fötus!
Etwa in der 10. Schwangerschaftswoche findet auch die 2. Vorsorgeuntersuchung statt.
4. Monat Die Organbildung ist abgeschlossen – jetzt beginnt für Ihr Baby die Wachstumsphase! Reflexe wie das Saugen, Greifen und Strecken entstehen. In der 16. Schwangerschaftswoche wiegt Ihr Baby ca. 80 g, ist ca. 10 cm groß und kann schon das Köpfchen bewegen.
Etwa in der 14. Schwangerschaftswoche findet die 3. Vorsorgeuntersuchung statt.
5. Monat Ihr Baby führt schon ein recht munteres Eigenleben. Purzelbäume und Daumenlutschen stehen auf dem Trainingsplan. Das Gewicht Ihres Babys entwickelt sich auf ein knappes Pfund! Jetzt werden auch für Sie die ersten Bewegungen Ihres Babys spürbar.
Etwa in der 18. Schwangerschaftswoche findet die 4. Vorsorgeuntersuchung statt.
6. Monat Ihr Baby hört mit! Stimmen und Geräusche werden für Ihr Baby vertraut. Legen Sie sich die Spieluhr für Ihr Baby auf den Bauch und lassen Sie sie laufen, Ihr Baby wird später die Melodie wieder erkennen. Auch Ihre Gefühle spürt das Baby.
Es ist jetzt ca. 31 cm groß und wiegt ungefähr 800 g.
Etwa in der 22. Schwangerschaftswoche findet die 5. Vorsorgeuntersuchung statt.
Ab der 23./24. Schwangerschaftswoche sollten Sie auch mit dem Geburtsvorbereitungskurs beginnen.
7. Monat Die Entwicklung Ihres Babys ist fast abgeschlossen. Es trinkt fast einen Liter Fruchtwasser am Tag und bekommt hin und wieder Schluckauf, den Sie dann deutlich spüren können. Die Hälfte der Babys hat sich schon in Scheitellage gedreht – Kopf nach unten.



Etwa in der 26. Schwangerschaftswoche findet die 6. Vorsorgeuntersuchung statt.

8. Monat Jetzt legt Ihr Baby jede Woche fast 200 g an Gewicht zu. Bis zur Geburt wird sich das Gewicht noch verdoppeln. Es ist nun ca. 2000 g schwer und schon ungefähr 43 cm groß.

Streicheleinheiten kann Ihr Baby durch die Bauchdecke spüren und hat viel Spaß daran!

Von nun an werden die Abstände zwischen den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen kürzer.

Etwa in der 29. und 30. Schwangerschaftswoche finden die 7. und 8. Vorsorgeuntersuchungen statt.

Ab der 32. Schwangerschaftswoche beginnen in der Regel auch die CTG-Untersuchungen, bei denen die Herzrhythmusaktivität Ihres Babys, sowie die Wehentätigkeit kontrolliert werden.

9. Monat Pro Tag trinkt Ihr Baby jetzt bis zu 3 Liter Fruchtwasser - das trainiert Magen, Nieren und Blase.

In der 36. Schwangerschaftswoche ist es fast 50 cm groß und wiegt etwa 3000 g. Ihr Bauch senkt sich langsam und der Druck auf Herz sowie auf Ihren Magen lässt merklich nach, auch das Atmen fällt wieder leichter.

Etwa in der 34. und 36. Schwangerschaftswoche findet die 9. und 10. Vorsorgeuntersuchung statt.

10. Monat Ihr Baby ist bereit fürs Leben!

Täglich fließen 80 Liter Blut durch die Plazenta, damit Ihr Baby gut versorgt ist. In Ihrem Bauch wird es für Ihr Baby jetzt richtig eng und daher werden die Bewegungen seltener.

Etwa in der 38. und 40. Schwangerschaftswoche findet die 11. und 12. Vorsorgeuntersuchung statt.

Wichtig: Adressen von Hebammen und Krankenhäusern erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Gesetzlich sind 12 Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen – bei normalem Schwangerschaftsverlauf. Bei Bedarf wird natürlich ergänzt.

II. Was verrät der Mutterpass?

Inhalt Auf der ersten Seite werden die Anschrift Ihres behandelnden Arztes, der Klinik oder der mitbetreuenden Hebamme eingetragen. Außerdem findet sich hier Platz, um Ihre Untersuchungstermine eintragen zu können.

Auf Seite 2, 3 und 4 werden Ihre Anschrift sowie die Ergebnisse Ihrer Blutuntersuchungen und Abstriche eingetragen.

Auf Seite 5 und 6 werden die allgemeine Anamnese bei der ersten Vorsorgeuntersuchung und der errechnete Entbindungstermin eingetragen.

Auf Seite 7 und 8 befindet sich das Gravidogramm. Hier werden bei jeder Vorsorgeuntersuchung die aktuellen Untersuchungsbefunde eingetragen.

Auf Seite 10 und 11 werden die drei Routine-Ultraschalluntersuchungen dokumentiert.



Auf Seite 15 werden Ihre Entbindung, sowie Ihr Krankenhausentlassungsbe-
fund eingetragen.

Auf Seite 16 trägt Ihr Frauenarzt/ Ihre Frauenärztin die Untersuchungsbefunde
der Untersuchung in den 6 bis 8 Wochen nach der Entbindung ein.

Verfahren Den Mutterpass erhalten Sie in der Regel bei der ersten oder zweiten Untersu-
chung von Ihrem Frauenarzt/ Ihrer Frauenärztin oder Ihrer Hebamme. Im Mut-
terpass werden alle wichtigen Befunde im Verlauf Ihrer Schwangerschaft einge-
tragen. Der Mutterpass ist ein wichtiges Dokument, das Sie möglichst immer bei
sich tragen sollten.

Wichtig Hier sollen nun einige Begriffe, die sich in Ihrem Mutterpass finden, erklärt wer-
den. Sollten sie jedoch noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich auf je-
den Fall an Ihren Frauenarzt/ Ihre Frauenärztin oder Ihre Hebamme:

Blutgruppenzugehörigkeit:

Zu Beginn der ersten Schwangerschaft wird Ihre Blutgruppe bestimmt. Da sich
die Blutgruppe nicht mehr ändert, muss die Blutgruppenbestimmung bei einer
weiteren Schwangerschaft nicht mehr wiederholt werden.

Die Blutgruppe ist für zwei Faktoren in der Schwangerschaft von Bedeutung.
Zum einen ist sie wichtig, falls in der Schwangerschaft Komplikationen auftreten
und eine Bluttransfusion nötig ist. Von ganz besonderer Bedeutung ist aber der
Rhesusfaktor. Ca. 85% der Europäerinnen sind rhesuspositiv. Bei Frauen, die
rhesusnegativ sind, können sich in der Schwangerschaft, falls das Kind rhesus-
positiv ist, Antikörper gegen das kindliche Blut entwickeln. Dies kann eventuell
zur Bluterstörung beim Ungeborenen führen. In der Regel ist davon das erste
rhesuspositive Kind noch nicht betroffen, sondern erst ein weiteres. Ist das Kind
jedoch ebenfalls rhesusnegativ, treten keine Komplikationen auf.

Antikörpersuchtest:

In unserem Blut befinden sich reguläre Antikörper, die unsere Blutgruppenei-
genschaft ausmachen (Anti-A, Anti-B). Zusätzlich können auch noch unter-
schiedliche irreguläre Antikörper auftreten. Diese haben in der Regel aber keine
große Bedeutung für die Schwangerschaft. Lediglich die Rhesus-Antikörper bei
rhesusnegativen Frauen sind wichtig. Diese werden zu Beginn der Schwanger-
schaft und noch einmal zwischen der 24. und 30. Schwangerschaftswoche be-
stimmt. Sollten Rhesus-Antikörper festgestellt werden, so werden diese in kür-
zeren Abständen kontrolliert, um zu sehen ob sie ansteigen und ob weitere
Maßnahmen notwendig sind.

Röteln – HAH - Test:

Eine Infektion mit dem Rubella- Virus, das die Röteln verursacht, ist außerhalb
der Schwangerschaft relativ ungefährlich. Zu Beginn Ihrer Schwangerschaft
wird untersucht, ob Sie bereits eine Rötelninfektion hatten und somit ein ausrei-
chender Schutz, ein so genannter Titer, besteht.

Eine Infektion mit Röteln ist normalerweise nur in den ersten 12-16 Schwanger-
schaftswochen von Bedeutung. Es kann zur Röteln-Embryopathie kommen.

Chlamydien – trachomatis - Antigen aus der Zervix:

Bei den Chlamydien handelt es sich um Bakterien, die eine Scheideninfektion
auslösen können und daher auch nur am Gebärmutterhals, der Zervix, nach-
gewiesen werden können.



Chlamydien werden durch Geschlechtsverkehr übertragen und stehen im Verdacht, vorzeitige Wehen auslösen zu können.

LSR - Lues-Such-Reaktion:

Dies ist eine Blutuntersuchung auf Syphilis. Syphilis wird ebenfalls durch Geschlechtsverkehr übertragen und kann in der Schwangerschaft, wenn sie nicht behandelt wird, zum Sterben des Kindes im Mutterleib führen. Syphilis kann sehr gut mit Penicillin therapiert werden.

HBs -Antigen Nachweis aus dem Serum:

Bei dieser Blutuntersuchung wird kontrolliert, ob Sie an Hepatitis B, einer infektiösen Leberentzündung, erkrankt sind. Diese Blutuntersuchung findet in der Regel zwischen der 32. und 40. Schwangerschaftswoche statt.

Falls Sie sich mit Hepatitis B infiziert haben und stillen möchten, wird empfohlen, das Neugeborene nach der Entbindung aktiv und passiv gegen Hepatitis B impfen zu lassen.

Des Weiteren werden Sie in Ihrem Mutterpass diverse Abkürzungen finden. Diese sind im Wörterbuch erklärt.



III. Wörterbuch

Erläuterung nützlicher Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge über die Bauchdecke

Abdominal

Abort	Fehlgeburt
Abruptio	Schwangerschaftsabbruch
Abusus	Missbrauch (Alkohol, Nikotin, Medikamente, Drogen)
Adipositas	Übergewicht
adstringierend	zusammenziehend
AFP	Alpha-Fetoprotein. Eiweiß, das normalerweise im Dottersack, in der Leber und im Magen-Darm-Trakt des Fötus gebildet wird.
Alvarezwellen	Schwangerschaftswehen
Amniotomie	künstliche Eröffnung der Fruchtblase
Amnioskopie	Fruchtwasserspiegelung bei geöffnetem Muttermund mittels eines durch die Scheide eingeführten Röhrchens zur Beurteilung der Fruchtwasserfarbe
Amniozentese	Fruchtwasserpunktion
Anämie	Blutarmut, Verminderung der Zahl und/oder des Hämoglobingehalts der roten Blutkörperchen, meist durch Eisenmangel hervorgerufen.
ante partum	vor der Geburt
antimykotisch	Pilz abtötend
AP	Austreibungsphase, Zeit von vollständiger Muttermundseröffnung bis zur Geburt des Kindes
APD	Abdominaler-anteriorer-posteriorer Durchmesser = Durchmesser des Bauches von vorne nach hinten
Apgar	Nach Virginia Apgar benannter Test, der das Befinden des Neugeborenen 1,5 und 10 Minuten nach der Geburt bewertet (7-10 Punkte als optimale Punktzahl)
ATD	Abdominaler-transversaler Durchmesser = Durchmesser des Bauches von einer Seite zur anderen
AU	Abdomenumfang



B akteriurie	Nachweis von Bakterien im Urin
BEL	Beckenendlage = Steißlage = das Baby liegt mit dem Kopf nach oben
Bonding	Bindungsprozess zwischen Mutter bzw. Eltern und Kind
BPD	Der biparietale Durchmesser ist der Querdurchmesser des kindlichen Kopfes. Der BPD ist die Entfernung zwischen den beiden seitlichen Schädelknochen.
Braxton-Hicks-Kontraktionen	Vorwehen, die zur Reifung der Gebärmutter beitragen
C erclage	Umschlingung, operativer Verschluss des Muttermunds durch eine Naht
Chorion	Zottenhaut, äußere Eihaut
Chorionzottenbiopsie	Entnahme von Chorionzotten zur Pränataldiagnostik
CTG-Befunde	Befunde des Herzton-Wehenschreibers
D iabetes mellitus	Blutzuckerkrankheit
E klampsie	Krampfanfall während der Schwangerschaft aufgrund einer nicht ausreichend behandelten Präeklampsie
Embryonalzeit	die ersten 12 Schwangerschaftswochen
EP	Eröffnungsphase, Zeit vom Wehenbeginn bis zur vollständigen Muttermundseröffnung
EPH-Gestose	E(Ödeme) – P(Eiweißausscheidung) H(Bluthochdruck) – Gestose (schwangerschaftsbedingte Erkrankung), veralteter Begriff für Präeklampsie
Epikrise	Abschlussuntersuchung 6 – 8 Wochen nach der Geburt
Ery	Erythrozyten = rote Blutkörperchen, Träger des Hämoglobins
ET	voraussichtlicher Entbindungstermin
EU	Extrauterinschwangerschaft = Eileiterschwangerschaft



F etalzeit	Zeitraum ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes
FL	Femurlänge = Oberschenkellänge
FOD	Fronto-occipitaler Durchmesser = Kopfdurchmesser vom Hinterkopf zur Nasenwurzel
Folsäure	Vitamin der B-Gruppe, das für die Blutbildung und Entwicklung des Neuralrohrs sehr wichtig ist
Fundus	oberer von außen gut tastbarer Gebärmutterabschnitt
Fundusstand	Höhe des obersten Abschnittes der Gebärmutter
fungizid	Pilz tötend
G eburtsmodus	Art der Geburt: Spontan oder durch eine Operation
Gestationsdiabetes	Zuckererkrankung in der Schwangerschaft
Glukosurie	Nachweis von Zucker im Urin
Gravida	Schwangere, je nach Anzahl der Schwangerschaften
Gravidogramm	Aufzeichnung des Schwangerschaftsverlaufes
H ämatom	Bluterguss
Hämoglobin (Hb)	roter Blutfarbstoff, wichtig für den Sauerstofftransport im Blut
HL	Humeruslänge = Länge des Oberarmes
Hypertonie	hoher Blutdruck
Hypotonie	niedriger Blutdruck
K olostrum	Vormilch
Konzeption	Empfängnis
Kontraktion	Zusammenziehen eines Muskels, Wehe
KU	Kopfumfang
KHT	Kindliche Herztöne
L U	Leibesumfang
Linea fusca	bräunlicher Pigmentstreifen auf der Mittellinie des Bauches



M akrosomie	Hochwuchs, d.h. das Ungeborene ist zu groß und zu dick für die Schwangerschaftswoche
Mekonium	Kindspech (der erste Stuhlgang des Kindes), kann das Fruchtwasser grün färben
Mutterbänder	Haltevorrichtung für die Gebärmutter im Becken
Myom	gutartige Geschwulst des Muskelgewebes, zum Beispiel der Gebärmutter
N apH	pH-Wert des Blutes in der Nabelschnurarterie
Neonatologie	Neugeborenenmedizin
NP	Nachgeburtsphase, Zeit von der Geburt des Kindes bis zur Plazenta-geburt
O BT	Oxytozin-Belastungstest. Test zur Beurteilung des kindlichen Zustands und der Plazentafunktion in der Gebärmutter. Durch Gabe von Oxytozin werden Kontraktionen verursacht und die Reaktion des Fötus bzw. seiner Herztöne aufgezeichnet.
Ödeme	Wassereinlagerungen
OGTT	oraler Glykose-Toleranztest, Test auf vorhandene Zuckerkrankheit ab der 24. Schwangerschaftswoche durch Trinken einer Zuckerpilgung und Blutzuckerkontrollen
Oligohydramnie	verminderte Fruchtwassermenge
P ara	Gebärende; im Mutterpass: Entbindung (hier wird die Anzahl der Entbindungen eingetragen)
PDA	Periduralanästhesie, Betäubung der unteren Körperhälfte
Perinatal	die Zeit von der 28. Schwangerschaftswoche bis zum Ende der ersten Woche nach der Geburt
pH-Wert	Säuregehalt einer Flüssigkeit
Placenta Praevia	Der Mutterkuchen (Placenta) liegt vor dem Gebärmuttermund.
Plazenta	Mutterkuchen, der das Kind in der Schwangerschaft versorgt
post partum	nach der Geburt
pränatal	vorgeburtlich
Pränataldiagnostik	Untersuchungsmethoden des Kindes vor der Geburt



Pruritus gravidarum starkes Hautjucken in der Schwangerschaft

Q_L Querlage

R_R Blutdruck

Ruptur Riss

Sectio Kaiserschnitt

Sediment Untersuchung der festen Bestandteile im Urin

SL Schädellage - das Kind liegt mit dem Kopf nach unten

Sonographie Ultraschalldiagnostik

Sp Spontan - das Kind ist normal geboren ohne äußere Hilfe

SSL Scheitel-Steiß-Länge

SSW Schwangerschaftswoche

Symph.-Fundus-abstand Abstand vom Schambein zum höchsten Punkt der Gebärmutter, gemessen in cm

Thrombose Zustand, bei dem ein Blutgerinnsel ein venöses Gefäß verstopft hat

Titer Einheit zur Bestimmung des Impfschutzes oder der Antikörperaktivität

Trimenon, Trimester Schwangerschaftsdrittel

Tokolyse Wehen hemmende medikamentöse Therapie

Uterus Gebärmutter

Vaginal durch die Scheide

Vag. OP Vaginale Operation = Geburt mit Hilfe einer Saugglocke (VE) oder einer Zange (Forceps)

Varikosis Krampfadern

V.a. Verdacht auf



Varizen

Krampfadern

Zervix

Muttermund, Gebärmutterhals

ZNS

Zentrales Nervensystem



WER? WAS? WO? VOR DER GEBURT UND RUND UM DIE GEBURT

I.	Bewegung in der Schwangerschaft	20
II.	Elternschule	20
III.	Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Schwangerschaft	21
IV.	Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Neugeborenenzeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr	21
V.	Geburtsvorbereitungskurse und Säuglingspflege	21
VI.	Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg	22





I. Bewegung in der Schwangerschaft

Schwangerenschwimmkurs

Allgemein Für Frauen, die gerne schwimmen, ist ein Schwangerenschwimmkurs interessant. Viele Kliniken bieten Schwimmkurse für Schwangere an. Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Kliniken. Viele Frauen empfinden das Schwimmen als sehr angenehm, da das Wasser ihr Gewicht trägt und sie so für eine gewisse Zeit von ihrer „Last“ befreit sind.

Schwangerengymnastik und Yoga

Allgemein Für Frauen, die noch etwas aktiver sein wollen, bietet sich Schwangerschaftsgymnastik oder Yoga für Schwangere an. Diese Kurse können ganz unterschiedlich gestaltet sein. Informationen hierzu erhalten Sie von den Hebammen oder den Geburtskliniken. Angebote finden Sie auch bei der Volkshochschule.

II. Elternschule des Klinikums Coburg

Allgemein Das Klinikum Coburg bietet viele Angebote für Schwangere und Mütter mit Babys an. Es ist Perinatalzentrum Stufe 1, d.h. ein Zentrum der höchsten Versorgungsstufe für Schwangere und ihr ungeborenes Kind, sowie für Wöchnerinnen und ihr Neugeborenes.

Alle Schwangeren oder Entbundenen können die Angebote nutzen.

Angebote Folgendes wird geboten:

- Kreißsaalbesichtigungen wöchentlich Montag 18.00 – 19.00 Uhr (außer feiertags)
- Infoabend „Rund um die Geburt“ mit Gynäkologen, Kinderarzt und Anästhesist jeden 2. Donnerstag im Monat im Januar, März, Mai, Juli, September, November im Klinikum Coburg
- Geburtsvorbereitungskurs
- Anmeldung zur Geburt
- Aqua Yoga für Schwangere
- Akupunktur zur Geburtsvorbereitung
- Rückbildungsgymnastik
- Wochenbettbetreuung und Hausbesuche
- Stillgruppe
- Babyschwimmen in der Physiotherapie des Klinikums
- Babymassage

Kosten Viele Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen. Sollten jedoch Kursgebühren anfallen, fragen sie bei Ihrer Krankenkasse nach, ob diese erstattet werden. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie auch bei den Kursleiterinnen.

Information s. Flyer der Klinikum/Elternschule oder www.elternschule-coburg.de oder telefonische Info unter 09561/226491 (Kreißsaal).



III. Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Schwangerschaft

- Grundsatz** Die Zeit der Schwangerschaft, sowie die Geburt eines Kindes, ist für werdende Eltern eine Zeit der Vorfreude, des Umbruches, aber auch der Unsicherheit, der Belastung und der Veränderung. **Praxisnah und vertraulich** bietet der Kurs „Auf den Anfang kommt es an“ für Mütter und Väter die Gelegenheit, sich gemeinsam auf die Herausforderungen des neuen Lebensabschnittes vorzubereiten, vermittelt Sicherheit und Zuversicht.
- Angebot** Der Basiskurs „Schwangerschaft“ wird mehrmals im Jahr von der Caritas angeboten. Ein Basiskurs umfasst vier Abende und wird von Frau Aßfalg, Familienpflegerin und Frau Waas, Sozialpädagogin in der Allgemeinen Sozialen Beratung der Caritas Coburg gestaltet.
- Information** Für Anmeldungen, Informationen, Zuschussmöglichkeiten und Fragen wenden Sie sich an die Caritas unter der Telefonnummer 09561/814424. Selbstverständlich können Sie auch per E-Mail Kontakt aufnehmen: t.waas@caritas-coburg.de.

IV. Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Neugeborenenzeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr

- Grundsatz** „Auf den Anfang kommt es an!“ ist das Motto der **praxisnahen, vertraulichen** Elternkurse. In angenehmer Atmosphäre werden Mütter (natürlich auch Väter) auf den jeweiligen neuen Lebensabschnitt mit ihrem Kind vorbereitet. Sicherheit und Zuversicht bei den großen und kleinen Anforderungen des täglichen Lebens zu vermitteln sind die Ziele dieses Angebotes.
- Angebot** Ein Basiskurs umfasst vier Abende und wird von Mitarbeiter/innen der allgemeinen sozialen Beratung der Caritas Coburg gestaltet.
- Information** Für Anmeldungen, Informationen, Zuschussmöglichkeiten und Fragen steht Frau Waas von der Caritas unter der Telefonnummer 09561/814424 gerne zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch per E-Mail Kontakt aufnehmen: t.waas@caritas-coburg.de.

V. Geburtsvorbereitung und Säuglingspflege

- Grundsatz** Geburtsvorbereitungs- und Säuglingspflegekurse werden von den Hebammen und meist auch von den Geburtskliniken angeboten. Auch außerhalb von Kursen ist es jederzeit möglich die Hilfe der Hebammen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.
- Inhalt** Die meisten Kurse dauern etwa sieben Wochen mit je einer Doppelstunde.
Es gibt die verschiedensten Formen von Vorbereitungskursen, z. B. Paar- oder reine Frauenkurse.
Im Vorbereitungskurs werden verschiedenste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt besprochen, verschiedene Geburtstechniken vorgestellt und geburtserleichternde Maßnahmen, wie das Veratmen der Wehen, geübt. Darüber hinaus



können Sie an diesen Abenden Antworten auf all die vielen Fragen erhalten, die sich im Verlauf der Schwangerschaft bei Ihnen „angesammelt“ haben. Der Vorbereitungskurs dient vor allem dazu Informationen zur Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu vermitteln.

Die Säuglingspflege wird in den Geburtsvorbereitungskursen häufig ebenfalls angesprochen. Ihre Hebamme wird Sie jedoch auf jeden Fall bei den Hausbesuchen nach der Entbindung genau in die Pflege Ihres Babys einweisen.

- Kosten** Die Kosten für den Geburtsvorbereitungskurs werden in der Regel von Ihrer Krankenkasse übernommen. Die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab.
- Angebote** Termine für Vorbereitungskurse erfragen Sie direkt bei den Hebammen oder den Geburtskliniken. Adressen von Hebammen und Krankenhäusern erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes e.V. oder des Landratsamtes Coburg.

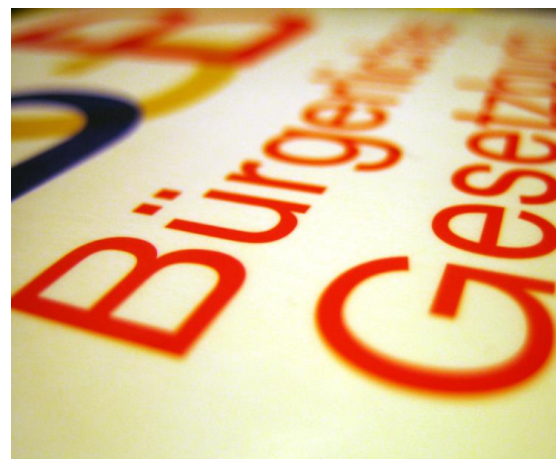
VI. Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg

- Grundsatz** Am Klinikum Coburg sind Kinderklinik und Frauenklinik zu einem so genannten „Mutter-Kind-Zentrum“ zusammen geschlossen.
- Inhalt** Neben natürlich verlaufenden Schwangerschaften und Geburten werden zusätzlich Risikoschwangerschaften/Geburten betreut. Es besteht eine enge Vernetzung mit den niedergelassenen Ärzten und Hebammen. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Versorgung von extrem unreifen Frühgeborenen. Für den Ernstfall steht rund um die Uhr eine hochmoderne Neugeborenenintensivstation zur Verfügung.
- Information** Perinatal Zentrum Level 1 s. Adressen



WAS SAGT DAS GESETZ?

I.	Mutterschutzgesetz	24
II.	Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist	24
III.	Elternzeit	24
IV.	Kindschaftsrecht	25
	1. Abstammungsrecht	25
	2. Sorgerecht	27
	3. Unterhalt	28
	4. Umgangsrecht und Namensrecht	30
	5. Verfahrensrecht	30
V.	Arbeitsrecht	30
	1. Teilzeit	30
	2. Telearbeit	30





I. Mutterschutzgesetz

Grundsatz Das Gesetz gilt für alle Frauen, die in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Teilzeit, Heimarbeit und im Haushalt Beschäftigte)

oder

angestellt sind

oder

sich noch in der Ausbildung befinden.

Inhalt Die Schutzbestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen sind im Mutterschutzgesetz zusammen gefasst. Es enthält

- Sonderregelungen zum Kündigungsschutz
- allgemeine Schutzbestimmungen im Arbeitsablauf
- Beschäftigungsverbote
- Finanzielle Regelungen bei Beschäftigungsverboten
- Regelungen zu Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung
- Schutzbestimmungen und Regelungen für die Zeit nach der Entbindung

Wichtig Das Gesetz gilt nicht für Hausfrauen, Selbständige und Beamtinnen.

Verlangt der Arbeitgeber ein Attest über die Schwangerschaft, so muss er die Kosten dafür tragen.

Bei mehr als drei Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Gesetzes zur Einsicht auslegen.

Auskunft Auskunft erhalten Sie bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. bzw. des Landratsamtes Coburg, dem Gewerbeaufsichtsamt und den Gleichstellungsstellen.

II. Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist

Grundsatz Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Im Falle einer vorzeitigen Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um die Anzahl der Tage, die bei der 6wöchigen Schutzfrist vor der Geburt nicht zum Tragen kommen konnten. Die Schutzfrist beträgt zusammen immer mindestens 14 Wochen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Zeit auf 12 Wochen nach der Entbindung.

Folgen In der Mutterschutzfrist vor der Entbindung darf eine Beschäftigung nur dann erfolgen, wenn sie von der Schwangeren selbst gewünscht ist.

In der Zeit nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Es besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

III. Elternzeit

Dauer Die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzfrist und endet in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Sie steht jedem Elternteil zu. Großeltern haben ebenfalls Anspruch auf Elternzeit (Großelternzeit, wenn die Kinder minderjährig oder während der Schule und Ausbildung ein Kind bekommen haben).



Grundsätzlich bleibt Krankenversicherungsschutz während der Elternzeit/Großelternzeit bestehen. Halten Sie Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse.

Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist der Mutter beginnen.

Nach dem neuen Recht ist es auch möglich ein Jahr Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes zu legen (z.B. während des 1. Schuljahres), diese Teilung ist jedoch nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Jeder Elternteil darf seine Elternzeit auf maximal zwei Zeitabschnitte aufteilen.

Außerdem können Eltern die Elternzeit ganz oder zeitweise gemeinsam nehmen.

Während der Elternzeit kann bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet werden.

Die Anmeldung und die zeitliche Einteilung sind schriftlich festzuhalten und sind verbindlich.

Die Elternzeit ist spätestens 7 Wochen vor Beginn zu beantragen.

Während der Elternzeit darf Ihnen nicht gekündigt werden.

In der Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugeordnet werden, müssen die Eltern dies dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitteilen.

Wichtig Männer, die Elternzeit nehmen wollen, müssen genau aufpassen, zu welchem Zeitpunkt sie ihren Arbeitgeber davon informieren, sonst droht ihnen die Kündigung.

Auskunft Broschüre des Familienministeriums
www.bmfs.de

Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. oder des Landratsamtes Coburg

IV. Kindschaftsrecht

1. Abstammungsrecht

Grundsatz Wird ein Kind nach einer rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geboren, wird künftig nicht mehr davon ausgegangen, dass das Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Vater des Kindes ist der Mann, der die Vaterschaft anerkennt.

Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehelichkeitsvermutung feststeht oder die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde, muss für den wahren Vater eine Vaterschaftsfeststellung eingeleitet werden oder eine Anerkennung erfolgen.

Verfahren Freiwillige Anerkennung durch die Beurkundung beim Amt für Jugend und Familie oder Standesamt



Gerichtliche Feststellung durch Klage beim Amtsgericht. Das Gericht ordnet ein Gutachten an. Ausreichend ist i.d.R. eine DNA – Analyse (Speicheltest). Vorsorglich wird eine Blutuntersuchung vorgenommen.

Wichtig Die Anerkennung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich und erspart unnötige Kosten.

Zur Feststellung der Vaterschaft kann eine Beistandschaft des Amtes für Jugend und Familie beantragt werden.

Klärung der Abstammung

Vater, Mutter und Kind haben jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden.

Willigen die anderen Familienangehörigen nicht ein, wird die Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt.

Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

Verfahren Die Vaterschaft kann von dem Mann, der sie anerkannt hat

oder

der Mutter

oder

dem Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angefochten werden

oder

dem Mann, der berechtigt vermutet als Vater in Frage zu kommen und dies eidesstattlich versichert, angefochten werden.

Wichtig Die Frist beginnt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Diese Frist beginnt nicht vor der Geburt und nicht bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. Eine rechtliche Beratung sollte erfolgen.

Auskunft Sie erhalten Auskunft bei

- den Ämter für Jugend und Familie der Stadt und des Landkreises Coburg
- der Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht
- den Rechtsanwälten

Ehelichkeitsvermutung/Anfechtung

Grundsatz Wird ein Kind während einer bestehenden Ehe oder innerhalb von 300 Tagen, nachdem die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, geboren, gilt es als eheliches Kind der Mutter und ihres Ehemanns.

Bei bestehenden Zweifeln kann auch der Ehemann die Vaterschaft anfechten.

Ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes, gilt folgende Regelung:



Bei einem anhängigen Scheidungsverfahren

Ist ein Scheidungsverfahren anhängig, kann der leibliche Vater die Vaterschaft zu dem Kind anerkennen, die Mutter des Kindes und der Ehemann der Mutter müssen dem Vaterschaftsanerkennnis zustimmen.

Frist Die Frist beginnt spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Kein anhängiges Scheidungsverfahren

Ist kein Scheidungsverfahren anhängig oder weigert sich der Ehemann dem Vaterschaftsanerkennnis durch den leiblichen Vater zuzustimmen, muss die Vaterschaft gerichtlich angefochten werden. Berechtigt hierzu sind die Mutter des Kindes, das Kind und der Ehemann der Mutter.

Frist Die Frist beginnt binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Frühester Beginn ist die Geburt des Kindes.

Volljährige

Das volljährige Kind kann selbst die Vaterschaft anfechten.

Frist Die Frist beginnt binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen eine Vaterschaft sprechen, frühestens jedoch mit der Volljährigkeit.

2. Sorgerecht

Grundsatz Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Personen- und Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes. Verheiratete Eltern üben grundsätzlich gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder aus.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können das Sorgerecht für ein Kind dann gemeinsam ausüben, wenn die Mutter eine entsprechende Erklärung beim Amt für Jugend und Familie abgegeben hat.

Der Vater des Kindes kann das gemeinsame Sorgerecht für das Kind auch gegen den Willen der Mutter beantragen. Die Mutter hat die Möglichkeit innerhalb einer sechswöchigen Frist Stellung zu nehmen.

Personensorge

Personensorge berechtigt und verpflichtet zur Pflege, zur Erziehung, Beaufsichtigung und zur Aufenthaltsbestimmung.

Vermögenssorge

Vermögenssorge dient der Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindesvermögens.



Gesetzliche Vertretung

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder in der Regel nicht eigenständig ihre Rechte und Ansprüche im Rechtsverkehr geltend machen. Stellvertretend müssen deshalb die gesetzlichen Vertreter tätig werden und das sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit der Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung.

Antrag Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg s. Adressen

3. Unterhalt

Grundsatz Es gibt vier verschiedene Arten von Unterhalt, die alle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt sind. Dies sind:

- der Verwandtenunterhalt, dazu gehört der Kindesunterhalt
- der Familienunterhalt
- der Ehegattenunterhalt
- der Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Elternteile

Kindesunterhalt

Grundsatz Seit 01.01.2008 gilt das neue Unterhaltsrecht. Es stellt die Kinder an die erste Stelle der Unterhaltsberechtigten. An zweiter Stelle stehen alle Mütter und Väter, die Kinder betreuen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Es gibt zwei verschiedene Arten Kindern Unterhalt zu gewähren:

• **Naturalunterhalt** – dieser Unterhalt wird geleistet durch die Pflege und Erziehung des Kindes und wird meist von dem Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, erbracht. Dieser Elternteil kommt auf diese Weise seiner vollen Unterhaltspflicht nach und ist damit nicht bar unterhaltspflichtig.

• **Barunterhalt** – bedeutet die Entrichtung einer monatlichen Geldrente, die im Voraus zu zahlen ist. Bar unterhaltspflichtig ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung Klage erheben.

Anspruch Einen Anspruch auf Unterhalt hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen grundsätzlich ab Geburt. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu können.



Voraussetzung für die Zahlung von Kindesunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

Auskunft Rechtsanwälte s. amtliches Telefonbuch
 Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg s. Adressen

Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss

Grundsatz Um Ansprüche auf Unterhalt gegen den Kindsvater geltend zu machen, wenden Sie sich an das Amt für Jugend und Familie. Dort erhalten Sie Unterstützung (Beistandschaft) bzw. evtl. Unterhaltsvorschussleistungen.
 Weitere Informationen s. unter „Schwanger in besonderen Lebenslagen/Alleinerziehend“.

Familienunterhalt

Grundsatz Verwandte in gerader Linie, sind einander unterhaltspflichtig.

Ehegattenunterhalt

Grundsatz Während einer Ehe sind die Ehepartner einander im Rahmen des Familienunterhalts zum Unterhalt verpflichtet.

Führt ein Ehepartner den Haushalt und übernimmt die Kinderbetreuung, so erfüllt er damit i.d.R. seine Unterhaltsverpflichtung.

Wenn sich die Ehegatten trennen, so besteht in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen z.B. wegen notwendiger Kinderbetreuung ein Unterhaltsanspruch der Ehegatten untereinander.

Voraussetzung für die Unterhaltspflicht ist die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Einkommen und den ehelichen Lebensverhältnissen. Es ist jeweils eine Einzelberechnung notwendig.

Auskunft Rechtsanwälte s. amtliches Telefonbuch

Betreuungsunterhalt

Anspruch Nicht verheiratete Mütter oder Väter haben durch die Betreuung des Kindes dem anderen Elternteil des Kindes gegenüber einen Unterhaltsanspruch. Wenn der betreuende Elternteil durch die Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, erhält er vom anderen Elternteil Unterhalt. Dieser so genannte Betreuungsunterhalt beginnt vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens 3 Jahre nach der Geburt. Eine Verlängerung dieses Anspruchs ist möglich, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach der Frist von drei Jahren zu versagen; dies tritt dann ein, wenn beispielsweise das zu betreuende Kind behindert ist.

Voraussetzung für diesen Anspruch ist die *Bedürftigkeit* der Mutter oder des Vaters. Ist Vermögen oder sind Einkünfte (auch aus Kapital oder Vermietung)



vorhanden, muss dieses zunächst für die Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Das Erziehungsgeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Eine weitere Voraussetzung ist die *Leistungsfähigkeit* des Unterhaltspflichtigen. Die Zahlung von Kindesunterhalt geht dem Betreuungsunterhalt vor.

Information Rechtsanwälte

Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg (s. Adressen)

4. Umgangsrecht und Namensrecht

Inhalt Leben Sie in nichtehelicher Gemeinschaft oder sind Sie allein erziehend, finden Sie im Kapitel „Alleinerziehend“ die entsprechenden Regelungen und Bestimmungen zum Umgangs- und Namensrecht.

5. Verfahrensrecht

Grundsatz Wenn sich Elternteile nicht einigen können, was für das Kind das Beste in Bezug auf Umgangs- und Besuchsrecht etc. ist, können sie um Regelung bitten.

- Künftig wird in der Regel das Familiengericht für alle Angelegenheiten zuständig sein.
- Das Amt für Jugend und Familie wird frühzeitig mit den betroffenen Elternteilen Kontakt aufnehmen.
- Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten ist künftig ein Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zu bestellen. Als Verfahrenspfleger kommen u. a. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kinderpsychologen, ehrenamtliche Personen usw. in Betracht.

V. Arbeitsrecht

1. Teilzeit

Zweck Flexible Arbeitszeitmodelle liegen gleichermaßen im Interesse von Betrieb und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern. Teilzeit ist für viele die Lösung, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Die Ausgestaltung der Arbeitszeit kann dabei sehr unterschiedlich sein – von einer regelmäßigen Vormittagsarbeitszeit bis zu einer unregelmäßigen Aufteilung über die Woche, Monat oder Jahr. Eine Teilzeitvereinbarung wird individuell mit dem Arbeitgeber abgeschlossen. Informieren Sie sich rechtzeitig, ob eine flexible Gestaltung und auch eine Rückkehr zur Vollzeitarbeit möglich ist.

Anspruch Auch während der Elternzeit kann eine Teilzeitbeschäftigung mit einer max. Wochenstundenzeit von 30 Stunden auch bei einem anderen Unternehmen mit Zustimmung des Arbeitgebers angenommen werden. Unter bestimmten betrieblichen Voraussetzungen gibt es während der Elternzeit einen Anspruch auf Teilzeitarbeit. Auf eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit besteht kein Anspruch.

Antrag Der Antrag kann während der Elternzeit unter Beachtung der Fristen gestellt werden. Stellen Sie den Antrag frühzeitig, damit sich der Arbeitgeber darauf einstellen kann. Suchen Sie in jedem Fall das Gespräch.

Gesetz Informationen finden Sie im Teilzeit- und Befristungsgesetz.



2. Telearbeit

- Zweck** Telearbeit umfasst die ausschließliche Tätigkeit zu Hause, die wechselnde Arbeit zwischen Betrieb und dezentralem Arbeitsplatz (alternierende Telearbeit), die Tätigkeit in ausgelagerten Büros des Unternehmens (Satellitenbüro) oder in einem Nachbarschaftsbüro. Die Beschäftigten sehen als Vorteile von Telearbeit die Möglichkeit Familie und Beruf zu vereinbaren, Wegezeiten einzusparen und die Flexibilisierung der Arbeitszeit. Als betriebliche Vorteile können Produktivitäts- und Motivationssteigerung, größere Kundennähe, Kostensenkung und Einsparung von Büroflächen angeführt werden.
- Gesetz** Soweit Telearbeit im Arbeitsverhältnis ausgeübt wird, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen; wird Telearbeit als Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes ausgeübt, so findet dieses seine Anwendung.
- Tipp** Halten Sie auch während der Elternzeit Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber und sprechen Sie Ihre Planung frühzeitig mit ihm ab.



DAS LIEBE GELD - WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

I.	Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	33
II.	Mutterschaftsgeld	33
III.	Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen	34
IV.	Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene	34
V.	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	35
VI.	Haushaltshilfe	35
VII.	Kuren	36





I. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

- Grundsatz** Jede krankenversicherte Frau hat Anspruch auf eine regelmäßige ärztliche Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs. Ihre Krankenkasse übernimmt daher die Kosten für mindestens 10 Vorsorgeuntersuchungen. I.d.R. erfolgen die Untersuchungen zunächst in vierwöchigem Abstand. In den letzten beiden Monaten verkürzt sich der Abstand auf 2 Wochen.
- Verfahren** Nachdem Ihr Arzt die Schwangerschaft festgestellt hat, erhalten Sie einen Mutterpass, in dem die wichtigsten Befunde und die Vorsorgetermine eingetragen werden.
- Kosten** Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Arzt und Krankenkasse. Sie benötigen Ihre Krankenversicherungskarte oder einen Überweisungsschein.

II. Mutterschaftsgeld

- Grundsatz** Als Arbeitnehmerin dürfen Sie während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, siehe unter Mutterschutzfrist) keine Einkommensminderung erfahren.

Aus diesem Grund erhalten Sie Mutterschaftsgeld.

- Hinweis** Die Krankenkasse ersetzt auf Antrag dem Arbeitgeber über das U 2 Verfahren den Arbeitgeberanteil.

- Anspruch** Einen Anspruch haben alle Frauen, die selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und einen Anspruch auf Krankengeld haben.

Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis bestehen

oder

das Arbeitsverhältnis muss während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden sein

oder

Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld von der Agentur für Arbeit

oder

Sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert, z.B. freiwillige Versicherte.

Für **privat versicherte** Frauen gelten unterschiedliche Regelungen.

Auskunft erteilen die Krankenkassen.

- Höhe** *Bei Frauen, die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen, gilt:*

Gezahlt wird der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Davon werden höchstens 13 € pro Kalendertag von der Krankenkasse übernommen. Die Differenz zwischen diesen 13 € und dem durchschnittlichen Nettolohn zahlt der Arbeitgeber.

Bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt:

Sie erhalten die Leistung in gleicher Höhe und Zahlungsart wie das Arbeitslosengeld I (durch die Bescheinigung der Agentur für Arbeit zu belegen).



Bei sonstigen Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld gilt:

Die Zahlung erfolgt in Höhe des Krankengeldes.

- Zahldauer** Mutterschaftsgeld wird für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gewährt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für 12 Wochen nach der Entbindung.
- Berechnung** Mutterschaftsgeld wird nach Kalendertagen bezahlt. Wenn Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, wird der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt.
- Wichtig** Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei erhalten; dies gilt auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.
- Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Antrag ist dann direkt beim Bundesversicherungsamt zu stellen.
- Verfahren** Den Antrag stellen Sie bei der eigenen Krankenkasse (Antragsstellung frühestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin).
- Notwendige Unterlagen:* Nachweis des vom Arzt errechneten Geburtstermins (Bescheinigung über wahrscheinlichen Entbindungstag)
- Auskunft** Auskunft erhalten Sie
- bei Ihrer Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt in Bonn
 - aus der Broschüre „Mutterschutzgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - aus der Broschüre „Staatliche Hilfen für Familien“
- Die Broschüren sind bei den Schwangerschaftsberatungs- und Gleichstellungsstellen kostenlos erhältlich.

III. Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen

Entbindungskosten

- Grundsatz** Die Kosten für die Entbindung und den damit i.d.R. verbundenen Krankenhausaufenthalt trägt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist.

Krankenversicherung bei Neugeborenen

- Grundsatz** Bei *gesetzlicher* Krankenversicherung der Eltern wird das Kind im Rahmen der Familienversicherung ohne Beitragserhöhung mitversichert. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Sie als Eltern privat versichert sind, muss für das Kind eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

Bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern entscheidet der sorgeberechtigte Elternteil, bei welcher Kasse das Kind mitversichert werden soll.

IV. Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene

- Grundsatz** Für Kinder besteht ab Geburt bis zum Alter von 6 Jahren in bestimmten Abständen ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt zur Früherkennung von gesundheitlichen Störungen oder Entwicklungsrückständen (U1



bis U 9). Die U-Untersuchungen wurden um zwei weitere Komponenten, die U 7a und U 10, erweitert. Diese sind so nicht im gesetzlichen Leistungskatalog vorgeschrieben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse wegen der Kostenübernahme.

Für 12- bis 14 jährige gibt es die Vorsorgeuntersuchung J1.

Kosten	Die Kosten übernimmt die jeweilige Krankenkasse
Anspruch	Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse.
Verfahren	Bereits nach der Entbindung erhält jede krankenversicherte Frau für ihr neugeborenes Kind ein Vorsorgeheft vom Arzt ausgehändigt. Darin sind die Zeiträume ausgewiesen, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden können. Die Termine müssen dann selbständig mit dem gewünschten Arzt vereinbart werden. Die ersten zwei Untersuchungen erfolgen i.d.R. bereits während des Klinikaufenthalts nach der Entbindung.
Auskunft	Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen (s. amtliches Telefonbuch).

V. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Grundsatz Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist und krank wird, haben Sie als sorgeberechtigter Elternteil einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

Krankenkassenleistung

Die Krankenkasse bezahlt in dieser Zeit Krankengeld für berufstätige Mütter oder Väter, sofern der Arbeitgeber kein Entgelt weiter zahlt.

Es ist erforderlich eine Krankmeldung des Arztes mit einer Bestätigung, dass Ihr Kind der Pflege bedarf, beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse vorzulegen.

Anspruch Der Anspruch besteht in Höhe von:

- 10 Kalendertage bei einem Kind pro Jahr,
- 20 Kalendertage bei zwei Kindern pro Jahr,
- max. 50 Kalendertage bei mehr als zwei Kindern

Sind beide Eltern berufstätig, so haben auch beide den vollen Anspruch.

Sonderfälle Für allein erziehende Versicherte liegt die Grenze pro Kind bei längstens 20 Arbeitstagen.

Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage und für Alleinerziehende für längstens 50 Arbeitstage.

s. unter Schwanger in besonderen Lebenslagen, Alleinerziehend

VI. Haushaltshilfe

Grundsatz Die Krankenkasse bezahlt eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaftsproblemen, Entbindung, Krankheit oder Kur- und Krankenhausaufenthalt der Versicherten (Mutter oder Vater).

Anspruch Die Haushaltsweiterführung ist weder durch den Versicherten, noch durch eine andere Person (anderer Elternteil) möglich



und

im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind oder

ein auf Hilfe angewiesenes Kind

und

eine Bescheinigung des Arztes über Dauer und Notwendigkeit liegt vor.

Umfang Bei unbezahltem Urlaub des Ehepartners wird der Verdienstausschlag bis zu 10,50 € pro Stunde für höchstens 8 Stunden täglich erstattet. Bei selbst beschaffter Hilfe werden maximal 7,75 € pro Stunde bezahlt (maximal 8 Stunden täglich).

Wichtig Bei *unbezahltem Urlaub* zur Haushaltsführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig.

Bei *Verwandten oder Verschwägerten* bis zum 2. Grad wird nur ein nachzuweisender Verdienstausschlag gezahlt.

Bei *Ausfall wegen Schwangerschaft oder Geburt* ist die Kostenübernahme auch möglich, wenn noch *kein* weiteres Kind im Haushalt lebt.

Für Beamtinnen und Privatversicherte gelten diese Regelungen nicht.

Vermittlung Haushaltshilfen vermitteln der Coburger Sozialdienst, das Rote Kreuz, der ASB und die Caritas.

Auskunft Auskunft erteilt die für Sie zuständige Krankenkasse

VI. Kuren

Grundsatz Jede Mutter oder Betreuungsperson kann für sich

oder

für sich und ihre Kinder

oder

nur für die Kinder alleine eine Kur in Anspruch nehmen.

Arten Es gibt Kuren für Betreuungspersonen bei Erkrankung oder Erschöpfung; es gibt solche für Mütter und Kinder gleichzeitig und es gibt reine Kinderkuren.

Dauer Eine Kur dauert i.d.R. drei Wochen.

Anspruch Die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Notwendigkeit und eines entsprechenden Antrages ist erforderlich.

Kosten Die Kosten für die Kur übernimmt zum Teil oder in voller Höhe die Krankenkasse. Verbleibende Restkosten werden unter Umständen je nach Einkommen individuell finanziert und bezuschusst.

Verfahren Anträge können wahlweise gestellt werden bei: Ihrer Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Diakonisches Werk Coburg e.V., Caritasverband Coburg e.V., Rotes Kreuz, Paritätischem Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt.

Wichtig Die Krankenkassen bzw. der Rentenversicherungsträger übernimmt bei Mütterkuren oder Mutter - Kind - Kuren eventuell die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe auf Antrag (siehe Stichwort Haushaltshilfe). Wünsche, die den Kurort betreffen, werden bei Angabe weitgehend berücksichtigt.



Wegen der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist es sinnvoll, sich bei den Antragsstellen beraten zu lassen.

Auskunft Die Wohlfahrtsverbände im Müttergenesungswerk Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Ev. Fachverband für Frauengesundheit (Diakonie), Kath. Arbeitsgemeinschaft Müttergenesung (Caritas) und der Paritätische Wohlfahrtsverband bieten die Kurberatung für Mütter kostenlos an. Weitere Informationen zu Mütter- und Mutter-Kind-Kurmaßnahmen, die Beratungsstellen in der Nähe und den aktuellen Kurtest unter: www.muettergenesungswerk.de oder Kurtelefon: 030 330029-29 bei den zuständigen Krankenkassen und den Antragsstellen.



DAS LIEBE GELD - WAS ZAHLT DER STAAT?

I.	Kindergeld und Kinderzuschlag	39
II.	Bundeserziehungsgeld und Elterngeld	40
III.	Betreuungsgeld	
IV.	Bayerisches Landeserziehungsgeld	41
V.	Wohngeld und Lastenzuschuss	42
VI.	Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe	42
VII.	Arbeitslosengeld I	43
VIII.	Arbeitslosengeld II	44
IX.	Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	44
X.	Wirtschaftliche Jugendhilfe	45
XI.	Halbwaisenrente und Versterben des Vaters	46





I. Kindergeld und Kinderzuschlag

Kindergeld

- Anspruch** Anspruch auf Kindergeld haben Sie in der Regel, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für besondere Fälle (z.B. Entwicklungshilfe) gelten Ausnahmeregelungen. Der Anspruch besteht für jedes ihrer Kinder bis zum 18. Lebensjahr, danach nur noch unter bestimmten Bedingungen, bis längstens zum 25. Lebensjahr.
- Antrag** Den schriftlichen Antrag stellen Sie bei der Familienkasse Hof. s. Adressen.
Für Beamte gilt: Sie beantragen das Kindergeld bei Ihrer Besoldungsstelle.
- Höhe** Für das erste und zweite Kind erhalten Sie jeweils 184,00 €, für das dritte 190,00 € und für jedes weitere Kind jeweils 215,00 €.
- Wichtig** Als Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes können z.B. auch Pflegekinder oder Enkelkinder, die im Haushalt der Großeltern leben, berücksichtigt werden.
Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, bei dem das Kind im Haushalt aufgenommen ist.
Der Anspruch auf Kindergeld verjährt 4 Jahre ab dem Jahr der Entstehung des Anspruchs.
Ist für ein oder mehrere Kinder nur ein Elternteil zur Obhut berechtigt, so ist dieses Kind bei dem anderen Elternteil dennoch als „Zählkind“ zu berücksichtigen. Das heißt, für weitere Kinder dieses Elternteils (Zählkinder) ist gegebenenfalls ein höherer Kindergeldsatz zu zahlen.
Antragsformulare werden auf Wunsch zugeschickt.
- Verfahren** Die Antragsausgabe und die Auszahlung erfolgt durch die Familienkasse Hof.
- Auskunft** Familienkasse Hof s. Adressen
„Kindergeld“ Merkblatt 20 bei der Agentur für Arbeit

Kinderzuschlag

- Grundsatz** Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird. Die Kinder müssen im Familienhaushalt leben.
- Anspruch** Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können Kinderzuschlag beantragen.
- Verfahren** Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für den öffentlichen Dienst. Anträge können nicht nachträglich gestellt werden!
- Höhe** Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder, er beträgt höchstens 140 € pro Kind. Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich ausgezahlt.



Wichtig Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten keinen Kinderzuschlag.

Auskunft Familienkasse Hof - siehe Adressen

www.familienkasse.de
 www.bmfsfj.de
 www.kinderzuschlag.de

II. **Elterngeld**

Anspruch Elterngeld erhalten Sie für leibliche Kinder und für Kinder, die mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Als Mindestbetrag erhalten Sie 300 € Elterngeld, max. 67 % des letzten Einkommens.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiv- und Pflegeeltern, und in Ausnahmefällen auch für Verwandte bis zum dritten Grad.

Das Elterngeld (Mindestbetrag: 300 €) ist also allen Eltern garantiert, auch wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren.

Zeitdauer Sie erhalten Elterngeld über eine Kernzeit von 12 Monaten. Als Bonus kommen zwei Partnermonate dazu, wenn der jeweils andere Elternteil Zeit für die Kindererziehung erbringt und seine Erwerbstätigkeit einschränkt.

Die Bezugszeit kann zwischen Vater und Mutter völlig beliebig aufgeteilt werden. Die Mindestbezugszeit wurde jeweils für beide Partner auf 2 Monate festgesetzt. Der Bezugszeitraum kann einmal ohne Begründung geändert werden.

Berechnung Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem Einkommen des Antragstellers der vergangenen 12 Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Wehr- und Zivildienstzeiten bleiben unberücksichtigt.

s. Berechnung unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

Besonders Wer mehr als 30 Wochenstunden während der Elternzeit arbeitet, hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind.

Liegt Ihr durchschnittliches Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit vor der Geburt unter 1.000 €, erhalten Sie *mehr* als nur 67 % Elterngeld.

Das Elterngeld kann bei gleichem Gesamt-Budget auch auf den doppelten Zeitraum (bis 28 Monate) gestreckt werden, dann werden nur die halben Monatsbeträge gezahlt

Aber: Die beitragsfreie Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse (siehe Elternzeit) erstreckt sich nur auf 12, max. 14 Monate. Anschließend müssen Sie sich freiwillig weiter versichern oder in eine Familienversicherung übergehen.

Beziehen Sie Elterngeld erhalten Sie als Betreuungsperson 67 % des *entfallenen* Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 € berücksichtigt. Sie erhalten max. 1.800 €.

Als Selbständige erhalten Sie ebenfalls Elterngeld.



Haben Sie bereits ein Kind unter 3 Jahren bzw. zwei oder mehr Kinder unter 6 Jahren, wird zusätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des Elterngeldes pro Kind gezahlt. Sonderregelungen gelten für angenommene oder behinderte Kinder.

Üben Sie während der Zeit in der Sie Elterngeld beziehen eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung aus, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, müssen Sie Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, einschl. Arbeitgeberzuschuss, das der Mutter ab der Geburt des Kindes in der Schutzfrist gewährt wird, wird auf das Elterngeld angerechnet.

Für verheiratete, berufstätige Frauen wird empfohlen rechtzeitig vorher Ihre Steuerklasse zu prüfen, da Sie damit die Höhe Ihres Nettogehaltes beeinflussen können.

Antrag Anträge stellen Sie schriftlich beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. Adressen).

Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens 3 Monate vor Antragstellung gezahlt.

Auskunft erteilen

- Zentrum Bayern, Familie und Soziales
- Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. oder des Landratsamtes Coburg
- www.stmas.bayern.de
- Außerdem erhalten Sie Informationen rund um das *neue Elterngeld* unter der Tel.: 0180/3444 333.
- Für noch offene Fragen können Sie sich per E-Mail an die info@mittelstand-und-familie.de wenden.
- Eine Registrierung ist ab sofort direkt auf der Webseite möglich unter www.mittelstand-und-familie.de.

III. Betreuungsgeld

Grundsatz Das Betreuungsgeld unterstützt Eltern, die eine Alternative zur Krippe wünschen und deshalb die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder im privaten Umfeld organisieren.

Anspruch haben Eltern, deren Kind nach dem 01.08.2012 geboren wurde, wer einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, für das Kind keinen Platz in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

Höhe Das Betreuungsgeld beträgt ab 01.08.13 zunächst 100 € pro Monat, ab dem 1.08.14 dann 150 €. Für jedes Kind wird längstens für 22 Lebensmonate Betreuungsgeld gezahlt.

Auskunft Zentrum Bayern, Familie und Soziales
www.betreuungsgeld.bayern.de



IV. Bayerisches Landeserziehungsgeld

- Grundsatz** Die Eltern können für das zweite **oder** dritte Lebensjahr ihres Kindes Landeserziehungsgeld beantragen.
- Grundlage** Voraussetzung für die Beantragung im zweiten Lebensjahr ist die Vorlage der erfolgten Früherkennungsuntersuchung U 6. Bei einer Beantragung für das dritte Lebensjahr muss die U 7 nachgewiesen werden.
- Anspruch** Für das erste Kind werden 6 Monate 150 € gezahlt. Für das zweite und dritte Kind bekommen Sie zwölf Monate 200 €, für jedes weitere Kind ebenfalls 12 Monate 300 €.
- Voraussetzung ist, dass Sie Ihr Kind selbst betreuen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.
- Grenzen** Maßgeblich ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Das Landeserziehungsgeld verringert sich, wenn das Einkommen bei (Ehe)partner bzw. Lebenspartner 25.000 € und Alleinerziehende 22.000 € übersteigt.
- Verfahren** Antragstellung beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales s. Adressen

V. Wohngeld und Lastenzuschuss

- Grundsatz** Mieter erhalten das Wohngeld als Mietzuschuss, selbst nutzende Eigentümer erhalten Lastenzuschuss.
- Das Wohngeld hilft Haushalten mit geringerem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen.
- Anspruch** Ein Anspruch besteht, wenn das Einkommen unterhalb bestimmter Grenzbeträge liegt. Es ist abhängig von der Zahl der Personen, die im Haushalt leben und der Höhe der Miete bzw. der Hausbelastung.
- Auszahlung** Es wird als monatlicher Zuschuss zur Miete bzw. Hausbelastung gezahlt.
- Verfahren** Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) unter Vorlage des Einkommens, der Miet – oder Darlehensbelastungen.
- Wichtig** Schüler, Studenten und Empfänger von Transferleistungen (ALG II, BAföG Grundsicherung) können in Ausnahmefällen Wohngeld bekommen.
- Auskunft** Wohngeldstellen der Gemeinden
Broschüre „Wohngeld“ vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

VI. Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe

Rechtsberatung

- Wichtig** Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die erforderlichen Mittel für eine anwaltschaftliche Rechtsberatung aufbringen kann, kann beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wird Beratungshilfe gewährt, übernimmt der Staat die Kosten der Rechtsberatung durch einen Anwalt. Für die Beratung ist eine Gebühr von 10 € zu bezahlen.



Prozesskostenhilfe

- Wichtig** Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur teilweise in der Lage ist, die erforderlichen Gelder zur Wahrnehmung seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren (z.B. Scheidung) aufzubringen, kann Prozesskostenhilfe erhalten. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, übernimmt der Staat entsprechend der Einkommenssituation ganz oder teilweise die Kosten für einen Anwalt und das Gerichtsverfahren. Je nach persönlicher und wirtschaftlicher Situation kann das Gericht eine Rückzahlung der Prozesskostenhilfe in Raten festsetzen.
- Anspruch** Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass der Prozess Aussicht auf Erfolg hat.
- Antrag** Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht. Auch Ihr Rechtsanwalt ist Ihnen bei der Antragsstellung behilflich.

VII. Arbeitslosengeld I

- Grundsatz** Arbeitslosengeld ist eine Lohnersatzleistung.
- Anspruch** Sie haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Sie sind arbeitslos
 - Sie erfüllen die Anwartschaftszeiten
 - Sie haben sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet
 - Sie haben einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt und
 - Sie stehen für eine Arbeitsvermittlung auch zur Verfügung.
- Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosigkeit mind. 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.
- Höhe** Die Höhe des Arbeitslosengeldes I beträgt 60 % des errechneten, bereinigten Arbeitsentgeltes für Arbeitslose ohne Kinder.
- Wenn Sie bereits (ein) Kind(er) haben, erhalten Sie einen erhöhten Leistungssatz, der 67 % beträgt.
- Grundsätzlich besteht der Anspruch für 12 Monate.
- Verfahren** Die Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollte umgehend erfolgen, da Arbeitslosengeld nicht rückwirkend gezahlt wird.
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld I bleibt die Krankenversicherung bestehen und Sie sind renten- und unfallversichert. Die Agentur für Arbeit versichert Sie aber erst dann, wenn Ihnen die beantragte Leistung bewilligt worden ist (Ausschlussfrist beachten).
 - Während der Mutterschutzfrist erhalten schwangere Arbeitslose Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse (s. Mutterschaftsgeld).
 - Nach Ablauf der Mutterschutzfrist muss die Arbeitslose entscheiden, ob sie Arbeitslosengeld beziehen möchte, sofern sie die Voraussetzungen (insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) erfüllt oder ob sie Elternzeit und Erziehungsgeld beantragt. Der Arbeitslosengeldanspruch kann nach dem Bezug von Erziehungsgeld wieder aufleben, wenn seit Entstehung des Anspruchs keine 4 Jahre verstrichen sind.



- Wichtig** Sie müssen sich unverzüglich melden, d.h. sobald Sie die Kündigung erhalten, auch wenn Sie danach noch mehrere Wochen oder Monate arbeiten.
- Bei Frauen mit Kindern prüft die Agentur für Arbeit bei der Arbeitslosenmeldung in der Regel die Verfügbarkeit u.a. durch die Frage nach der Betreuung.
- Es muss auch angegeben werden, ob man eine Ganztags- oder eine Teilzeitbeschäftigung möchte.
- Bei Teilzeitwunsch wird das Entgelt anteilig gekürzt, wenn vorher eine Ganztagsbeschäftigung vorlag.

VIII. Arbeitslosengeld II

- Anspruch** Alle erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren können Anspruch haben. Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft leben (Angehörige).
- Voraussetzung ist die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit.
- Personen, die wegen Betreuung von Kindern derzeit nicht arbeiten können, sind somit erwerbsfähig im Sinne des SGB II und somit anspruchsberechtigt.
- Antrag** Den Antrag stellen Sie bei dem jeweiligen Jobcenter Stadt oder Landkreis Coburg.
- Wichtig** **Bei schon laufendem Bezug von ALG II sollten Sie eine Schwangerschaft unbedingt angeben, da Sie einen Mehrbedarfzuschlag erhalten.**
- Elterngeld und Betreuungsgeld wird unter Umständen bei ALG II als Einkommen angerechnet.
- Für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung gibt es die Möglichkeit einmalige Leistungen zu beantragen.

IX. Sozialhilfe und Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

Sozialhilfe

- Anspruch** Zum 01.01.2005 wurde die bisherige Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für erwerbsfähige Personen in das SGB II überführt.
- Für nicht erwerbsfähige Personen und Personen über 65 Jahren wurde das SGB XII eingeführt. Hiernach erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind, Hilfen zur Grundsicherung nach dem SGB XII.
- Das Grundsicherungsgesetz wurde aufgehoben und in das SGB XII inhaltsgleich eingepasst. Bedürftige, die weder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II und keine Leistungen der Grundsicherung erhalten, bekommen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
- Umfang** Die bisherige Unterscheidung der Hilfearten in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen wurde aufgehoben.
- Nach § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe:
- Hilfe zum Lebensunterhalt



- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen

und die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Anspruch Laufende monatliche Hilfe zum Lebensunterhalt errechnet sich aus Regelsätzen je nach Alter der Person

und

Mehrbedarfzuschlägen, z.B. bei Schwangerschaft oder Alleinerziehung

und

Miet-/Heizkosten

Auskunft Sozialamt Stadt und Landkreis Coburg, Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend und Familie, Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V., Caritas - s. Adressen

X. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Anspruch Eltern können Hilfe zur Erziehung in Form von ambulanten, teilstationären oder vollstationären (Heim, Pflegefamilie) Maßnahmen erhalten, wenn das Amt für Jugend und Familie im Zusammenwirken mit den/dem Personensorgeberechtigten feststellt, dass der junge Mensch regelmäßig außerhalb des Haushaltes untergebracht werden muss (z.B. Tagespflege, Kindertagesstätte, Vollzeitpflege, Heimunterbringung)

und

das Einkommen bei Gewährung von einzelnen Hilfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Antrag Antrag auf Kostenübernahme ist beim für Sie zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg oder des Landkreises Coburg zu stellen. Dort erhalten Sie auch Auskunft.

XI. Halbwaisenrente und Versterben des Vaters

Grundsatz Verstirbt ein Elternteil, hat das Kind einen Anspruch auf Halbwaisenrente.

Verfahren Der Antrag ist bei der Rentenversicherung des Bundes zu stellen. Bei Beamten ist der Antrag beim jeweiligen Versorgungsverband zu stellen, dessen Namen und Adresse erfragen Sie am besten beim Arbeitgeber des Verstorbenen.

Antrag Der Antrag ist beim Rentenversicherungsträger des verstorbenen Elternteils zu stellen.

Wichtig Beim Tod des Vaters eines nichtehelichen Kindes, ist die Anerkennung der Vaterschaft notwendig.

Verstirbt der Vater vor der Geburt des Kindes, muss für eine spätere Anerkennung bzw. Bestimmung der Vaterschaft eine Blutentnahme beim Vater erfolgen.



DAS LIEBE GELD – UND WAS GIBT´S NOCH?

I.	BAföG- Rückzahlungen	47
II.	Coburg Pass	47
III.	„Die Kiste“	47
IV.	Die Tafel e.V.	48
V.	Familienerholung auf dem Bauernhof	48
VI.	Familienerholung in Familienferienstätten	48
VII.	Familienpass der Stadt Coburg	49
VIII.	Familiencard Landkreis Coburg	49
IX.	Kinderbasare	50
X.	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	50
XI.	Mehr als Eins – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge	50
XII.	Müttererholung	51
XIII.	Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	51
XIV.	Steuerliche Vergünstigung	51
XV.	Telefongebührenermäßigung	52
XVI.	Bildungs- und Teilhabepaket	52
XVII.	Wohnungsvermittlung	53





I. Bafög – Rückzahlung

- Grundsatz** Die als unverzinsliche Darlehen geleistete Förderung ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungsmöglichkeiten des Studiums fällig und in monatlichen Mindestraten von 105 € per Dauerauftrag zurück zu zahlen.
- Verfahren** Zuständig für seinen Einsatz ist das Bundesverwaltungsamt in Köln, 50728 Köln, Tel.: 0221-7584500. Diese schickt ca. viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer den Darlehensbescheid zu.
- Erläss** Bei Zugang des Darlehensbescheides ist zu überprüfen, ob Erlasstatbestände geltend gemacht werden können,
 Folgende Möglichkeiten sieht das Gesetz vor:
 - den leistungsabhängigen Teilerlass auf Grund guter Examensnoten
 - das Examen vor Ablauf der Förderungshöchstdauer
 - den Ratenerlass für Zeiten der Kindererziehung
 - die Begleichung der Darlehensschuld in einer Summe
- Auskunft** BAföG – Stelle der Stadt oder des Landkreises Coburg bzw. des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Oberfranken, s. Adressen

II. Coburg-Pass

- Grundsatz** Mit dem Coburg-Pass erhalten Sie in verschiedenen Einrichtungen in Coburg zum Teil erhebliche Ermäßigungen.
- Anspruch** Den Coburg-Pass können Sie beantragen, wenn Sie
 - Sozialhilfeempfänger sind und laufend Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
 - Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen
 - Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sind
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
 - und im Landkreis Coburg oder der Stadt Coburg gemeldet sind.
- Bezug** Der Ausweis wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Die jeweilige Gültigkeit wird auf dem Pass vermerkt und beträgt mindestens einen Monat.
- Verfahren** Als Bürger der Stadt Coburg erhalten Sie den Coburg- Pass im Servicebüro des Sozialamtes, Zimmer E 10, Bürglaßschlösschen, Oberer Bürglaß 1, Coburg. Bürger des Landkreises Coburg wenden sich an die Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt Coburg oder beim Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende an das Jobcenter Coburg Land, Raststr. 20, Coburg. Welche Unterlagen Sie vorlegen sollten, klären Sie bitte direkt bei der Antragstelle ab.

III. Die „Kiste“

- Grundsatz** Die Kiste ist ein vom Kinderschutzbund Coburg auf Kommissionsbasis betriebener Secondhandladen für Baby-, Kinderbekleidung und Spielsachen.
- Verfahren** Die Termine für die Abgabe erhalten Sie telefonisch oder persönlich. Der Verkäufer bringt die Sommer-, Herbst- oder Winterware in die Kiste und bestimmt den Preis. Der Kinderschutzbund erhält eine Bearbeitungsgebühr und eine prozentuale Beteiligung am Erlös.



Die Öffnungszeiten der „Kiste“ sind

Dienstag, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.30 - 17.30Uhr

Mittwoch, Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Auskunft Kinderschutzbund Coburg, Geschäftsstelle s. Adressen, Kiste s. Adressen

IV. Die Tafel e.V.

Grundsatz Essen, wo es hingehört!

Anspruch Alle Menschen aus Coburg und Umgebung, die eine kleine Rente haben, Sozialhilfe beziehen, Arbeitslosengeld oder Hartz IV erhalten, sowie Menschen mit geringem Einkommen.

Verfahren Die Coburger Tafel sammelt qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die kurz vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum stehen, bei Firmen in der Region ein und verteilt diese gegen einen symbolischen Betrag an bedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es ist notwendig sich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Diesen erhalten Sie gegen Vorlage von Personalausweis, Reisepass oder Führerschein; eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über die Anzahl der gemeldeten Personen, Rentenbescheid, Asylbescheid oder nach Vorlage des Coburg Passes.

Für Antragsannahme mittwochs 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Warenausgabe mittwochs

Auskunft Ausgabestelle der Coburger Tafel e.V., s. Adressen

V. Familienerholung auf dem Bauernhof

Zweck Die staatliche Förderung soll kinderreichen Familien und Familien mit geringem Einkommen einen Erholungsaufenthalt auf Bauernhöfen ermöglichen.

Anspruch Kindergeldberechtigte Familien mit Wohnsitz in Bayern, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Pro Person werden im Bewilligungszeitraum max. 14 Verpflegungstage gefördert. Gefördert werden Aufenthalte in Bayern oder in vom Freistaat Bayern geförderten Einrichtungen. Während der Schulferienzeit ist Urlaub auch im übrigen Bundesgebiet möglich.

Antrag Antrag auf Individualzuschuss ist vor dem Urlaub an das jeweilige Amt für Jugend und Familie zu richten.

Die Auswahl der Bauernhöfe erfolgt durch die Antragsteller selbst.

VI. Familienerholung in Familienferienstätten

Zweck Familien mit geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit auf gemeinsame Ferienerholung in vom Freistaat Bayern errichteten Familienferienstätten.

Anspruch Kindergeldberechtigte Familien mit Wohnsitz in Bayern, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Es werden mind. 6 und max. 14 Urlaubstagen



tage gefördert. Jedes Kind und jeder Erwachsene erhalten täglich 13 €, Kinder mit Behinderung täglich 17 €.

Antrag Dieser ist vor dem Urlaub bei dem für die jeweilige Familienferienstätte zuständigen Träger zu stellen.

Der Urlaubskatalog „Urlaub mit der Familie“ kann unter der Anschrift

BAG Familienerholung, c/o Evangelische Familienerholung
Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1

D-10115 Berlin Telefon: 030 / 65211-1674

Telefax: 030 / 65211-3674

E-Mail: familienerholung@diakonie.de

Internet: www.urlaub-mit-der-familie.de, bestellt werden.

VII. Familienpass der Stadt Coburg

Anspruch Den Familienpass erhalten Sie, wenn Sie in der Stadt Coburg wohnen als:

- Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 21 Jahren,
- Familien mit drei und mehr Kindern unter 21 Jahren,
- Wohngeldempfänger mit mind. einem Kind unter 21 Jahren, die in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien und Alleinerziehende mit mind. einem Kind bis 21 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und in staatlichen Übergangwohnheimen in Coburg leben.

Information Der Pass ist im Servicebüro des Amtes für Jugend und Familie, Steingasse 18 und im Bürgerbüro des Rathauses kostenlos erhältlich.

Bezug Der Familienpass gilt

- ein Kalenderjahr
- ist nicht übertragbar.

Für Personen ab 4 Jahren ist ein Lichtbild erforderlich.

Zweck viele Vergünstigungen, wie z.B. im Aquaria, Kino, Landestheater, Minigolf

VIII. Familiencard Landkreis Coburg

Anspruch Mit der Familiencard erhalten Sie bei ca. 200 Angeboten aus Freizeit, Eltern-Kind-Freizeiten, Gesundheit, Sport, Sportvereinen, Kultur und Bildung vergünstigten Eintritt oder ermäßigte Beiträge. Anspruch haben Familien mit mind. 1 Elternteil und mind. 1 Kind unter 18 Jahren mit gemeinsamen Wohnsitz in Stadt und Landkreis Coburg.

Information Den Pass gibt es kostenlos bei der Wohnortgemeinde. Viele Angebote können nur von Eltern und Kind/ern zusammen genutzt werden.

Bezug Die Familiencard gilt vom Erhalt bis zum 31.08.2015. Danach muss neu beantragt werden. Bezugsberechtigt sind Eltern, Elternteil, Großeltern, Pflegeeltern.



IX. Kinderbasare

Veranstalter Viele Kindergruppen, Kindergärten und auch der Kinderschutzbund Coburg veranstalten jeweils im Frühjahr und Herbst Secondhandbasare.

Termine Termine entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen oder unter www.cokids.de unter Termine.

X. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Zweck Finanzielle Hilfen für schwangere Frauen in Not - Hilfen für Mutter und Kind

Anspruch Einen Anspruch haben alle schwangeren Frauen, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d.h. ihr Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Antrag Für den Antrag sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Vorlage des Mutterpasses
- Vorlage aller Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung, Mietvertrag), die für die Berechnung der Einkommensgrenze erforderlich sind
- erster Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Bayern
- Bereitschaft der Schwangeren, eine Beratung in Anspruch zu nehmen

Leistungen Zuzahlung oder Kostenübernahmen können für alle Aufwendungen erfolgen, die bei der Geburt eines Kindes entstehen, z.B.:

- Umstandskleidung
- Erstausrüstung für das Kind

Ansonsten richten sich die möglichen Hilfen nach der jeweiligen Notlage und den vorhandenen Mitteln.

Wichtig Der Antrag auf Beihilfe muss *vor* der Geburt des Kindes gestellt werden, Zusatzanträge können auch später bis zum Ende des 3. Lebensjahres nachgereicht werden. Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Verfahren Die Anträge können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gestellt werden.

Auskunft erteilen:

- Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Diakonischen Werk Coburg e.V. und im Landratsamt Coburg
- Faltblatt „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

XI. „Mehr als Eins“ – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge

Grundsatz Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 12 Wochen nach der Entbindung.

Kindergeld und Erziehungsgeld wird für jedes einzelne Kind bezahlt.

Wichtig Vor der Geburt sollten Sie möglichst regeln:

- die Krankenversicherung für die Kinder



- eine Haushaltshilfe für schon geborene Kinder oder für nach der Geburt Ihrer Mehrlinge. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach möglicher Kostenübernahme.
- Finanzielle Hilfe gibt es bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ oder „Familie in Not“ (ab Drillingen).
- Wählen Sie die Geburtsklinik rechtzeitig aus
- Nehmen Sie Kontakt zu einer Hebamme für die Nachsorge auf.

XII. Müttererholung

Zweck	Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren werden vom Freistaat Bayern unter bestimmten Voraussetzungen finanziell unterstützt.
Anspruch	Mütter dürfen nicht älter als 60 Jahre sein und müssen ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben. Die Förderung ist auf kinderreiche, erheblich Kranke, Alleinerziehende oder werdende Mütter, oder Mütter mit mindestens einem behinderten Familienmitglied oder Mütter in sozialen Ausnahmesituationen beschränkt.
Antrag	Die Zuschüsse werden über die Träger der jeweiligen Kureinrichtung, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen an die Familien ausgereicht. Informationen bei den Beratungs- und Vermittlungsstellen des Müttergenesungswerkes oder unter www.muettergenesungswerk.de .
Auskunft	s. unter „Das liebe Geld - was zahlt die Krankenkasse? XII. Kuren“

XIII. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Grundsatz	Die Befreiung ist eine Leistung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, nicht des Sozialamtes.
Anspruch	Voraussetzung für einen Anspruch ist: Sie beziehen Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zur Pflege wegen schwerer Behinderung bzw. Blindenhilfe.
Verfahren	Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Amt für soziale Angelegenheiten.
Wichtig	Eine Befreiung bzw. Ermäßigung ist nicht rückwirkend möglich.
Auskunft	Sozialämter der Stadt und des Landkreises Coburg s. Adressen

XIV. Steuerliche Vergünstigungen

Grundsatz	Familien sichern die Zukunft. Deshalb werden auch zahlreiche Vergünstigungen und Entlastungen im Steuerrecht gewährt. Die Ausführungen hierzu können nicht abschließend sein. Auf einige wichtige Begünstigungen soll stichwortartig hingewiesen werden. Da die Ersparnisse erheblich sein können, ist es wichtig,
-----------	--



sich zu informieren. Die steuerlichen Möglichkeiten sind jeweils abhängig von Familienstand und den Einkommensverhältnissen.

Freibeträge Für Familien sieht die Gesetzgebung folgende Freibeträge vor:

- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
- Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende
- Erhöhte Grundfreibeträge für Ehegatten

Sonstiges Steuerlicher Abzug von Unterhaltsaufwendungen ist möglich.

Auskunft Auskunft erhalten Sie bei

- Finanzamt (s. Adressen)
- Steuerberater (s. Branchenfernsprechbuch)
- Lohnsteuerhilfevereine e.V.
- www.stmf.bayern.de

XV. Telefongebührenermäßigung

Grundsatz Die Telekom gewährt bestimmten Personengruppen (Bürgerinnen und Bürger, die eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags erhalten) einen Sozialtarif auf die Entgelte für bestimmte Verbindungen im T-Net. Der Sozialtarif ist nur mit bestimmten Spezialtarifen von T-Com kombinierbar.

Anspruch Voraussetzung für einen Anspruch ist:

Sie beziehen Arbeitslosengeld II

oder

Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

oder

Hilfe zur Pflege wegen schwerer Behinderung bzw. Blindenhilfe.

Verfahren Den Antrag stellen Sie und Auskunft erhalten Sie in der Filiale der Deutschen Telekom. Mit dem Befreiungsbescheid erhalten Sie in der Filiale der Telekom den entsprechenden Sozialtarif.

Einsparung Für Gespräche im Festnetz über die Deutsche Telekom erhalten Sie monatlich 6,94 € Abzug.

XVI. Bildungs- und Teilhabepaket

Grundsatz Bundesrat und Bundestag haben das Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen.

Leistungen Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler, Ausflüge für Kinder in Kindertagesstätten, Lernförderung, wenn die Lehrkraft bestätigt, dass nur mit Nachhilfeunterricht die Versetzung in die nächste Klassenstufe erreicht werden kann, gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen und Horten, wenn ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, Teilnahme an sozialen und kulturellen Aktivitäten wie zum Beispiel Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern wie Musik oder vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten und notwendige Ausstattungen zum Mitmachen. Hierfür wird nur ein Betrag in Höhe von maximal 10,00 € pro Monat und Kind bezahlt.



Persönlicher Schulbedarf wie Schulhefte oder Stifte in Höhe von 100,00 €. Dieser Betrag wird in zwei Raten in Höhe von 70,00 € im August und 30,00 € im Februar direkt an die Eltern ausbezahlt.

Auskunft Stadt Coburg, Bildungsbüro Steingasse 18, Coburg
Landratsamt Coburg, Fachbereich 21 – soziale Leistungen

Information www.coburg.de/bildungsbuero

XVII. Wohnungsvermittlung

Grundsatz Gerade für Familien mit Kindern ist es oft sehr schwierig, geeignete, bezahlbare Wohnungen zu finden. Möglichkeiten bieten hier neben dem freien Wohnungsmarkt (Zeitung oder Makler) die Wohnungsbaugesellschaften.

Wohnungen dieser Gesellschaften sind teilweise staatlich gefördert und dadurch preisgünstiger als andere Wohnungen. Personen mit niedrigem oder gar keinem Einkommen können sich um derartige Wohnungen bewerben. Für geförderte Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein, den die Kommunen ausstellen.

Wichtig Die Wartelisten sind manchmal sehr lang. Deshalb muss die Dringlichkeit gegebenenfalls besonders deutlich gemacht werden.

Schwangere müssen bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden.

Wichtig ist, sich bei allen in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften schriftlich oder persönlich zu melden.

Einige Wohnungsbaugesellschaften mit Wohnungen in Coburg haben ihren Sitz nicht vor Ort.

Die Ämter der Stadt und des Landkreises und die Gleichstellungsstellen verfügen über die Anschriften der in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften.

Es gibt Einkommensgrenzen, die berücksichtigt werden.

Verfahren Auskunft erhalten Sie direkt bei den Wohnungsbaugesellschaften. Evtl. Anträge auf Wohnberechtigungsscheine können bei den Ämtern der Stadt bzw. des Landkreises gestellt werden.



SCHWANGER IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

I.	Allein erziehen	55
1.	Sorgerecht	55
2.	Sorgerechtsverfügung	55
3.	Beistandschaftsgesetz	56
4.	Unterhalt und Betreuungsunterhalt	56
5.	Unterhaltsvorschuss	56
6.	Umgangsrecht	56
7.	Namensrecht bei nichtehelichen Kindern	57
8.	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	57
9.	Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V.	57
II.	Minderjährige und Schwangerschaft	58
III.	Projekt Teen Mums	58
IV.	Schwanger während der Ausbildung od. Studium – Teilzeitberufsausbildung	59





I. **Allein erziehen**

Definition Allein erziehend bedeutet, dass kein einheitlicher Familienstand bei Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes besteht. Alleinerziehende können ledig, geschieden oder verwitwet sein. Wenn sie verheiratet sind, leben sie getrennt vom Ehepartner.

Getrennt lebend heißt, es besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr und ein Ehegatte will sie erkennbar nicht mehr herstellen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Im Ausnahmefall ist das auch trotz gemeinsamer Wohnung möglich.

Besonderes Eine Sonderstellung nehmen unverheiratet, zusammenlebende Eltern ein, da in diesen Fällen die Mutter zum einen wie eine allein erziehende ledige Frau behandelt wird, zum anderen die Eltern den verheirateten Paaren gleichgestellt werden.

Information Merkblatt „Informationen für Mütter und Väter nichtehelicher Kinder“, erhalten Sie in den Ämtern für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.

1. **Sorgerecht**

Grundsatz Bis zu einer gemeinsamen Sorgeerklärung der Eltern, ihrer Heirat oder einer Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Gericht auf beide Eltern, hat die nicht mit dem Vater verheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht.

Die Sorgerechtsklärung kann auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden und muss öffentlich beurkundet werden. Zuständig hierfür sind die Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.

Einem Antrag auf gemeinsame Sorge wird stattgegeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gericht wird nicht automatisch tätig, sondern es wird vermutet, dass eine Übertragung der gemeinsamen Sorge im Sinne des Kindeswohls ist, außer der andere Elternteil trägt kindeswohlrelevante Gründe vor. Wird ein Antrag gestellt, so informiert das Gericht und setzt eine Frist, innerhalb derer die schriftliche Äußerung und Darlegung von Gründen erfolgen muss.

2. **Sorgerechtsverfügung**

Wenn Eltern schwer krank werden und gar sterben und keine Sorgerechtsverfügung liegt vor, dann entscheidet das Familiengericht über den Verbleib des Kindes, wenn das alleinige Sorgerecht bei dem verstorbenen Elternteil lag. Alleinerziehende Mütter und Väter können explizit eine Person als Vormund durch Sorgerechtsverfügung bestimmen.

3. **Beistandschaftsgesetz**

Grundsatz Das Amt für Jugend und Familie stellt auf Antrag eine freiwillige Beistandschaft zur Verfügung.

Antrag Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Jugend und Familie zu stellen.



3. Unterhalt und Betreuungsunterhalt

Grundsatz Die Regelungen zum Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt finden Sie unter „Was sagt das Gesetz/IV. Kindschaftsrecht/3. Unterhalt“ s. S. 27

4. Unterhaltsvorschuss

Grundsatz Wenn der Unterhaltspflichtige seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, besteht die Möglichkeit Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Anspruch Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- bei Ihnen als allein erziehenden Elternteil lebt und
- vom dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Unterhaltsvorschuss ist auch möglich, wenn Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes das gemeinsame Sorgerecht haben. Eine weitere wichtige Voraussetzung, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, ist, dass Sie als Alleinerziehende/r mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben.

Allein erziehend sind Sie nicht, wenn Sie nicht dauernd getrennt leben oder wenn Sie unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenleben. Sie erhalten weiterhin Unterhaltsvorschuss, wenn Sie mit einem neuen Partner, der nicht der Kindsvater ist, zusammenleben.

Wichtig Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Bei Eheschließung mit einem neuen Partner erlischt der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen.

Antrag Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen Sie *schriftlich* beim Amt für Jugend und Familie, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Kind lebt, beantragen. Die Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie beraten Sie hierzu und helfen Ihnen, den Antrag zu stellen.

5. Umgangsrecht

Grundsatz Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Dies bedeutet, dass auch der Vater, der nicht mit der Mutter verheiratet war, ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat, das vom Familiengericht näher geregelt werden kann und dessen Ausgestaltung nicht mehr in erster Linie vom Willen der Mutter abhängt.

Außerdem haben auch sonstige für die Entwicklung des Kindes wichtige Bezugspersonen ein Umgangsrecht.

Zur besseren Verwirklichung des Umgangsrechts wird ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt. Zuständig ist das Familiengericht.



Kinder und Jugendliche können sich bei Fragen zum Umgangsrecht an das jeweilige Amt für Jugend und Familie wenden. Dort erhalten Sie Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Ausübung des Umgangsrechts.

6. Namensrecht bei nichtehelichen Kindern

Grundsatz Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Zur Zeit der Geburt ist dies im Regelfall die Mutter.

Die Eltern können sich einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern später durch eine Sorgerechtserklärung die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem Familiennamen der Mutter und des Vaters wählen (innerhalb einer Frist von drei Monaten).

Auskunft Auskunft erhalten Sie bei den Standesämtern der jeweiligen Städte und Gemeinden (s. amtliches Telefonbuch) und den Ämtern für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg.

7. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Anspruch Bei Erkrankung Ihres Kindes haben Sie als Alleinerziehende einen erweiterten Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Entsprechend erweitert sich auch der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse für diesen Zeitraum.

Umfang Sie haben Krankengeldanspruch bei

- 1 Kind bis zu 20 Arbeitstagen pro Jahr,
- 2 Kindern bis zu 40 Arbeitstagen pro Jahr,
- 3 und mehr Kinder auf bis zu 50 Arbeitstagen pro Jahr.

8. Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. - VaMV

Grundsatz Im VAMV organisieren sich Menschen, die ihre Kinder alleine erziehen. Seine politische Arbeit ist auf die Förderung und auf die Gleichberechtigung von Einelternerfamilien und Frauen gerichtet. Alleinerziehende haben wie andere Mütter und Väter die schwierige Aufgabe, Kinderbetreuung und Familienleben zu organisieren und die materielle Existenz zu sichern.

Der VAMV arbeitet auf der Basis „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten selbst aktiv werden. Der VAMV Landesverband Bayern ist untergliedert in Ortsverbände und diese wiederum in diverse Kontaktstellen bayernweit. Der VAMV Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Ebenfalls bietet VAMV eine (kostenpflichtige) Hotline für Alleinerziehende unter Tel.: 0190/898929 an und eine Broschüre mit Tipps und Informationen für Alleinerziehende.

Kontakt VAMV Landesverband Bayern e.V. s. Adressen

Ansprechpartner in Coburg: Selbsthilfegruppe allein erziehende Mütter und Väter s. Adressen



II. Minderjährige und Schwangerschaft

Grundsatz Eine minderjährige Schwangere kann sich mit, aber ggf. auch gegen den Willen der Eltern, dazu entscheiden, eine Schwangerschaft fortzusetzen.

Wichtig Wenden Sie sich an das jeweilige Amt für Jugend und Familie. Die Mitarbeiter sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie erhalten Unterstützung in Form von finanziellen und wirtschaftlichen Hilfen z.B. Zuschuss zur Kinderbetreuung.

Weitere Unterstützung finden Sie in den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. und des Landratsamtes Coburg.

Angebot **Projekt junge Mütter „Double U“**

Es gibt ein Projekt für junge Mütter im Jugendzentrum Domino Coburg. Dort finden regelmäßige Treffen statt.

Auskunft Auskunft erhalten Sie unter Tel.: 0171/7025838 oder per E-Mail: doubleu@dominocoburg.de.

s. Adressen Familienzentrum/Jugendzentrum

Angebot **Projekt Teen Mums**

Im Familienzentrum Neustadt gibt es ein Projekt für junge Mütter. Es finden regelmäßige Treffen statt.

Auskunft Informationen erhalten Sie im Familienzentrum Neustadt bei Ines Förster, Tel. 09568/8918870 oder per E-Mail: familienzentrum@neustadt-bei-coburg.de

III. Schwanger während der Ausbildung oder Studium - Teilzeitberufsausbildung

Grundsatz Auch während der Ausbildung oder des Studiums ist es möglich sich für ein Kind zu entscheiden und entsprechende Hilfen zu erhalten.

Für Schülerinnen und Auszubildende:

Anspruch ALG II und Sozialgeld erhalten:

- Schülerinnen von weiterführenden Schulen (ab 10. Klasse), die keinen BAföG-Anspruch haben
- Schülerinnen von Berufsfachschulen, die Schüler-BAföG erhalten
- Auszubildende, die bei den Eltern wohnen
- Auszubildende und Schülerinnen ab 15 Jahren

Wichtig Der BAföG-Anspruch ist vorrangig abzuklären. Im Rahmen des BAföG ist es möglich einen Kinderbetreuungszuschlag zu beantragen.

Für Schülerinnen und Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, gelten BAföG bzw. andere Regeln.

Während der Ausbildung

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt seit 2005 in § 8 für Betriebe und Auszubildende, denen eine Vollzeitausbildung aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen



tungen nicht möglich ist, die Ausbildung auf gemeinsamen Antrag in Teilzeit zu absolvieren.

Es sieht zwei Varianten der Teilzeitberufsausbildung vor:

- Teilzeitberufsausbildung **ohne** Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiB)
- Teilzeitberufsausbildung **mit** Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 2 BBiG)

Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden sollte nicht unterschritten werden, damit die wesentlichen Betriebsabläufe vermittelt werden können.

Die Ausbildungsvergütung wird meist entsprechend der Stundenzahl bezahlt. Möglicherweise kommen ergänzende, finanzielle Hilfen wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Wohngeld, Unterhaltsleistungen etc. in Betracht.

Auskunft Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg, IHK zu Coburg, JobCenter u.a. (s. Adressen)

Während des Studiums

Vor der Geburt

Sie erhalten keinen erhöhten BAföG-Satz, aber:

- BAföG wird weitergezahlt, falls Sie infolge der Schwangerschaft Ihr Studium nicht länger als 3 Monate unterbrechen.
- Bei längerer Unterbrechung muss eine Beurlaubung beantragt werden; in dieser Zeit wird kein BAföG gezahlt.
- Die Förderhöchstdauer des BAföG wird Ihnen aufgrund der Schwangerschaft auf Antrag bis zu einem Semester verlängert; BAföG wird als Zuschuss gezahlt.
- Bei Beurlaubung ist kein verlängerter BAföG-Bezug möglich.
- Sonstige finanzielle Hilfen sind möglich.
- Sie erhalten einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft nach SGB II.
- Sie erhalten einmalige Leistungen nach SGB II.

Nach der Geburt

Sie erhalten evtl.:

- einen Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Kinderzuschlag
- ALG II/Sozialgeld bei Beurlaubung bis zur Weiterführung des Studiums
- Verlängerter BAföG-Bezug – die gesamte Ausbildungsförderung wird während dieser Verlängerungszeiträume als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden. Im Rahmen von BAföG kann ein Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden.
- Kindergeld und Elterngeld
- Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Kinderbetreuungskosten



BERATUNGSSTELLEN

I.	Ämter für Jugend und Familie	61
II.	KoKi Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis	62
III.	Alleinerziehendenberatung	62
IV.	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes e.V.	62
V.	Entwicklungspsychologische Beratung	63
VI.	Gleichstellungsstellen	63
VII.	Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)	64
VIII.	Schwangerschaftsberatungsstellen	64
	1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.	64
	2. beim Landratsamt Coburg	65
IX.	Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	65





I. Ämter für Jugend und Familie

Amt für Jugend und Familie – Stadt Coburg

- Grundsatz** Die Arbeit orientiert sich am Lebensalltag der Familienmitglieder. Grundsätzlich wird in der Familienhilfe ein ressourcenorientierter Ansatz mit dem Ziel der Förderung der Eigenverantwortlichkeit verfolgt.
- Allgemein** Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg berät, unterstützt und begleitet Eltern, Kinder, Jugendliche und Familienmitglieder in grundsätzlichen Fragen der Erziehung, berät in Fragen des Kindschafts- und Unterhaltsrechts, bei Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie in anderen Krisensituationen wie z.B. bei häuslicher Gewalt, Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch.
- Wichtig** Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Für Jugendhilfemaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) ist je nach Hilfeart die Erhebung eines einkommensabhängigen Kostenbeitrags auf gesetzlicher Grundlage möglich.
- Besonderes** Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg beteiligt sich am virtuellen Elternratgeber „Eltern im Netz“ (www.elternimnetz.de) des Bayer. Landesjugendamtes. Ratsuchende können über ein Stichwortregister oder mittels Eingabe eines Suchbegriffs (z.B. „Schreikind“) im Internet anonym allgemeine Beratungs- und Hintergrundinformationen zum Thema abrufen. Durch freiwillige Angabe der Postleitzahl erhält man je nach Stichwort eine Übersicht der in Frage kommenden Beratungsstellen in der Region Coburg, da diese über die Webseite des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg mit „Eltern im Netz“ verlinkt sind.
- Auskunft** Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie s. Adressen
www.stadt.coburg.de (→ Politik und Verwaltung → Ämter und Behörden → Amt für Jugend und Familie)
www.stadt.coburg.de/familie (Bündnis für Familie)
www.stadt.coburg.de/jugend (Kommunale Jugendarbeit)

Amt für Jugend und Familie – Soziale Dienste – Landratsamt Coburg

- Grundsatz** Hier gelten die Ausführungen wie beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg.
- Inhalt** Die Mitarbeiter der Sozialen Dienste bieten für alle Eltern und Familienangehörige Beratung und Information:
- in allen Fragen der Erziehung
 - bei Trennung und/oder Scheidung
 - bei Umgangsregelungen
 - bei häuslicher Gewalt und anderen Krisensituationen
 - bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch
- Wichtig** Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.
- Besonderes** Aufgrund der sozialräumlichen Gliederung des Landkreises Coburg erreichen Sie die Fachkräfte der Sozialen Dienste im Beratungsbüro direkt vor Ort im jeweiligen Sozialraum.



Die für Sie zuständige Fachkraft und die dazugehörigen Kontaktdaten können Sie über die Internetseite des Landkreises Coburg oder über das Servicebüro des Amtes für Jugend und Familie erhalten.

Kontakt www.landkreis-coburg.de
www.koja.de
 s. Adressen

II. KoKi Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis Coburg

Inhalte KoKi unterstützt bei allen Fragen zur Entwicklung, Förderung und Erziehung Ihres Kindes unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Lebenslage durch die Weitergabe von Informationen über Angebote für junge Familien z.B. Kursangebote. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die mit Eltern und Kindern in Kontakt sind.

Zielgruppen KoKi wendet sich an Schwangere, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren

Wichtig Die Beratungen sind kostenlos. Die Gespräche sind vertraulich. Es finden auch Hausbesuche statt.

Kontakt s. Adressen
www.coburg.de/koki
www.landkreis-coburg.de

III. Alleinerziehendenberatung

Allgemein Allein erziehende (sorgeberechtigte Mütter und Väter) haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung, ebenso wie der Elternteil, der das Umgangsrecht erhält.

Inhalt Auskünfte und Beratung zu allen Fragen, die sich für die Alleinerziehenden stellen. Im Rahmen einer sozialen Beratung werden sozialrechtliche Informationen vermittelt. Ebenso kann die Bewältigung der gesamten Lebenssituation für alle Familienmitglieder im Mittelpunkt stehen.

Wichtig Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Anschrift Soziale Beratung und Alleinerziehendenberatung beim Diakonischen Werk Coburg e.V. (s. Adressen)

IV. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes Coburg e.V.

Allgemein Familie sein, Kinder großziehen und Partnerschaft leben, bedeutet viele Entwicklungsschritte und Herausforderungen zu bewältigen. Dass dabei auch Konflikte und Krisen auftreten ist völlig normal. Oft lassen sich diese nicht alleine lösen, auch nicht mit gutem Willen. Hier hilft die Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienberatung fachkompetent weiter.



Inhalt Sie informiert, unterstützt und berät Eltern, Kinder und Jugendliche. Sie hilft Einzelpersonen, Paaren und Familien bei der erfolgreichen Bewältigung schwieriger persönlicher, partnerschaftlicher und familiärer Lebenssituationen.

Wichtig Termine nach Vereinbarung

- die Beratung ist kostenlos und vertraulich
- offene Sprechstunde im Familienzentrum (Eingang Hintere Mühlgasse): donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr
- offene Sprechstunde in Neustadt, Familienzentrum, Mittwoch nachmittags (14.30 - 17.00 Uhr), ohne Voranmeldung
- Telefonsprechstunde:
 - Montag 8.30 - 09.30 Uhr
 - Dienstag 16.00 - 17.00 Uhr

Beraten werden nur Paare mit Kindern.

Anschrift Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes Coburg e.V. (s. Adressen)

V. **Entwicklungspsychologische Beratung**

Inhalt Ein besonderes Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren für die entscheidenden ersten Jahre des Kindes.

Die Beratung hilft

- die Signale des Kindes besser wahrzunehmen und verstehen zu können
- mehr Sicherheit im Umgang mit dem Kind zu erlangen
- eine sichere Bindung aufzubauen

Bei Fragen wie zum Beispiel

- entwickelt sich mein Kind altersgerecht?
- schläft mein Kind genug?
- warum schreit mein Kind so viel und wie kann ich es beruhigen?
- oder wenn Eltern sich einfach noch etwas unsicher im Umgang mit ihrem Kind fühlen kann die Beratung kostenlos in Anspruch genommen werden.

Termine nach Vereinbarung.

Anschrift Michaela Wittmann
 Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
 Diakonisches Werk Coburg e.V.
 Kriegsoffiziersiedlung 7
 96317 Kronach
 Tel. 09261 / 93 299

VI. **Gleichstellungsstellen**

Grundsatz Gleichstellungsbeauftragte haben die Aufgabe, neben der Einzelfallberatung, in allen Lebensbereichen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern verwirklicht wird.

Grundlage der Arbeit ist dabei der Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz.



Aufgaben sind:

- Anlaufstelle bei Fragen, Beschwerden und Anregungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung
- Beratung in Sachen Lebens- und Arbeitsqualität
- Bereitstellung von Informationsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme bzw. Organisation von Veranstaltungen
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen der Verwaltung
- Herstellen von Kontakten und Pflege eines Netzwerkes
- Erstellen von Gleichstellungskonzepten zur Beleuchtung der Organisation
- Initiierung von Projekten mit Zielrichtung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in verschiedenen Lebenssituationen

Inhalte Gleichstellungsrelevante Themen können sein:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beruflicher Wiedereinstieg nach Familienpausen
- Kinderbetreuung
- Elternzeit
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Gewalt gegen Frauen und Kinder
- Häusliche Gewalt
- Geschlechterbewusste Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsklimas.

Wichtig Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. Termine nach Vereinbarung.

Kontakt s. Adressen (unter Stadtverwaltung Coburg bzw. Landratsamt Coburg)

VII. Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)

Aufgaben Sie erhalten Information, Beratung und Unterstützung in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen (Existenzsicherung, sozialrechtliche Ansprüche, Krisensituationen). Außerdem wird individuelle Hilfe angeboten.

Zielgruppen Hilfeleistungen richten sich u.a. an Alleinerziehende, von Arbeitslosigkeit Betroffene, Haushalte mit finanziellen Schwierigkeiten, Familien mit Migrationshintergrund, chronisch Kranke.

Kontakt s. Adressen

VIII. Schwangerschaftsberatungsstellen

1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.

Inhalt Die Beratungsstelle bietet für Mädchen, Frauen und Männer Beratung und Information

- zu Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- zu Familien fördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- zu finanziellen Hilfen aus der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ (s. unter „das liebe Geld – was gibt's noch?)
- nachgehende Beratung für Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr
- bei Ehe-, Familien- und Partnerschaftsfragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft



- zu Fragen der Sexualität, Verhütung und Familienplanung
- für Schulklassen, Jugendgruppen etc. Informations- und Präventionsveranstaltungen
- in der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 STGB (siehe auch unter „Schwangerschaftsabbruch“)
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- vor, während und nach pränataler Diagnostik
- bei Krisen nach der Geburt
- nach Fehl- oder Totgeburt
- bei unerfülltem Kinderwunsch

Wichtig die Beratung ist unabhängig von Alter, Konfession und Nationalität

- die Beratung ist kostenlos und vertraulich
- Beratungstermine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.

Anschrift Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Diakonisches Werk Coburg e.V.

s. Adressen

2. beim Landratsamt Coburg

Inhalt Der Inhalt und Umfang der Beratung entspricht der des Diakonischen Werkes Coburg (s. oben).

Wichtig Die Beratungen sind streng vertraulich. Eine Kontaktaufnahme mit anderen Behörden oder Angehörigen ist nur mit Zustimmung der Ratsuchenden gestattet.

Auskunft Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Landratsamt Coburg – s. Adressen

IX. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

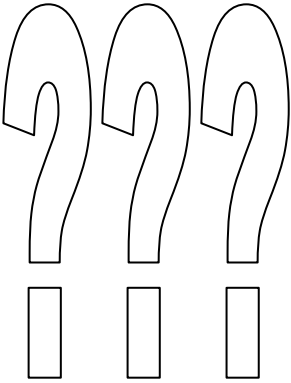
Inhalt Mit dem Hilfetelefon wurde ein deutschlandweit und rund um die Uhr erreichbares Hilfeangebot für Frauen geschaffen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der kostenlosen Telefonnummer beraten und informieren die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.

Wichtig Es ist ein vertrauliches, anonymes und leicht zugängliches Hilfeangebot. Es werden Hilfemöglichkeiten vor Ort aufgezeigt. Eine Beratung ist in vielen Sprachen möglich.

Auskunft www.hilfetelefon.de
Tel. 0800 - 116 016



SCHWANGERSCHAFTS- ABBRUCH





- Allgemein Ein **rechtmäßiger** Abbruch ist möglich, wenn
- das Leben der Schwangeren bei Austragung des Kindes in Gefahr ist oder eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Frau zur Folge hätte (medizinische Indikation ohne zeitliche Begrenzung)
 - die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist (die kriminologische Indikation – 12 Wochen ab Empfängnis).
- Kosten Die Kosten für einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen übernommen. In den genannten beiden Fällen ist eine vorhergehende Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle vom Gesetz nicht vorgeschrieben.
- Grundsatz Ein **rechtswidriger** Abbruch einer Schwangerschaft bleibt grundsätzlich straf-frei, wenn
- die Schwangere den Abbruch selbst verlangt,
 - seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind,
 - der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird,
 - die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer staatlich an-erkannten Beratungsstelle beraten wurde.
- Die Beratung kann auch anonym erfolgen. Die Beratung können auch minderjäh-rige Schwangere in Anspruch nehmen. In jedem Fall behandelt die Beraterin alle Angaben streng vertraulich. Die Kosten für einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch werden von den Kassen i.d.R. nicht übernommen.
- Befindet sich die Schwangere jedoch in einer finanziellen Notlage, so kann sie die Übernahme der Kosten bei ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen, die aber aus einem Fonds der Regierung finanziert ist. Das Einkommen und Ver-mögen des Ehemannes/Partners kann unberücksichtigt bleiben.
- Auskunft Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diako-nischen Werkes e.V. oder des Landratsamtes Coburg – s. Adressen



WER? WAS? WO? NACH DER GEBURT

I.	Babyschwimmen	69
II.	Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo	69
III.	Café la Mama	69
IV.	Café Babbel	69
V.	Elterntalk	70
VI.	Familienzentren	70
VII.	Mehrgenerationenhäuser	70
VIII.	Frühförderung	71
IX.	Kinderklinik im Klinikum Coburg	71
X.	Mutter- Kind- Gruppen	71
XI.	Selbsthilfegruppen	71





I. Babyschwimmen

Inhalt Für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten.

Information In den Schwimmbädern in Coburg, Rödental und Neustadt bei Coburg finden Babyschwimmkurse statt. Auch das Klinikum Coburg bietet über die Elternschule Babyschwimmen an. Die aktuellen Termine erhalten Sie direkt in den Schwimmbädern oder auch bei der Volkshochschule Coburg.

Viele Bäder haben inzwischen einen speziellen Bereich für Kleinkinder mit kindgerechter Dusche, separatem Wickelraum und kindgerechtem WC.

II. Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo

Inhalt Erfahrungsaustausch, Anregungen und Unterstützung für Familien mit kleinen Kindern. Angeboten werden verschiedene Gruppen am Vormittag, regelmäßige Treffen am Freitagnachmittag und regelmäßige Vortragsabende. Zusätzlich unterstützen ehrenamtliche Familienhelfer/innen bei den kleinen Nöten und Sorgen des Alltags. Die betreuten Gruppen sind bereits für Mütter/ Väter mit Säuglingen im Alter von 4 Wochen geeignet. KiFaLo ist ein offenes Angebot und versteht sich als präventive Unterstützungsmaßnahme.

Auskunft Kinderschutzbund, Tel.: 09561/792851

III. Café La Mama

Inhalt Erfahrungsaustausch, Hilfestellung bei Stillproblemen, Informationen zu Beikost und Ernährung Ihres Kindes.

Auskunft Karola Wagner, Still- und Laktationsberaterin, Tel. 09561/7958280

Treffen Pfarramt St. Lukas

IV. Café Babbel

Inhalt Während der Öffnungszeiten (Mo - Fr 9.30 -18.00 Uhr, Sa 11.00 -17.00 Uhr) gibt es folgendes Angebot:

- Frühstücksbuffet (Mo – Fr)
- Warme und gesunde Leckereien, tgl. wechselnd und selbst gezaubert
- Wohlfühl-Stillecke
- Platz für Kinderwägen
- Kinder-Aktionen
- Geburtstagsfeiern
- Platz zum Toben und laut sein
- 2 Spielbereiche – innen und großer Bereich im Garten
- Sonnenterrasse im Innenhof

Information s. Adressen (unter Familienzentrum)



V. Elterntalk

Inhalt Bei Elterntalks handelt es sich um private Gesprächsrunden am Wohnzimmer-, Kaffee- oder Küchentisch. Sie können auch in Kindergärten, in der Schule oder in anderen öffentlichen Räumen stattfinden.

Besprochen werden die Probleme, die Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren ihren Eltern bereiten: Erziehung, Taschengeld, Fernsehzeiten, Computerspiele, Handy, Internetnutzung und nun auch „Komatrinken von Jugendlichen“.

Für die Elterntalks stehen Moderatorinnen, aber kein Fachpersonal zur Verfügung. Die Eltern sollen ihre Erfahrungen selbst diskutieren und eigene Lösungen finden.

Information Getragen wird Elterntalk von der Stadt und dem Landkreis Coburg, dem Evangelischen Bildungswerk und der Evangelischen Jugend. In der Region Coburg gibt es zurzeit 13 Moderatorinnen. Bei Interesse wenden Sie sich an:

Gülcan Tunakan (türkisch - deutsch): 09561/420076

Nathalia Dikoney (russisch – deutsch): 09561/420076

elterntalk@landkreis-coburg.de

www.elterntalk.net

VI. Familienzentren

Ziele Die Arbeit des Familienzentrums unterstützt die Erziehung in der Familie. Es soll dazu beigetragen werden, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsbeauftragte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Damit soll auch Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft und sozial auffälligen Verhaltensweisen vorgebeugt werden.

Weitere Ziele sind die Entlastung von Familien durch Betreuungsangebote, Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und Erweiterung der sozialen Strukturen. Teilweise übernehmen diese Aufgaben auch die Mehrgenerationenhäuser und Bürgertreffs.

Inhalt Die offenen Bereiche der Familienzentren ermöglichen den Kontakt zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und stellen ein niederschwelliges Angebot für Familien dar.

Information s. Adressen

VII. Mehrgenerationenhäuser und Bürgerhäuser

Allgemein Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein neues, nachbarschaftliches Miteinander.

Offizielle, geförderte Mehrgenerationenhäuser gibt es in der Stadt Coburg und Bad Rodach.

Aber auch andere Städte und Gemeinden wollen die Vernetzung der verschiedenen Generationen fördern und betreiben deshalb Bürgerhäuser (z. Zt. Ahorn, Ebersdorf und Rödental).

Information s. Adressen



VIII. Frühförderung

- Allgemein** In der Frühförderung lernen die Kinder in einem angstfreien, spielerischen Umfeld Entwicklungsdefizite aufzuholen.
- Träger** Sozialpädiatrisches Zentrum, Medizinisch-therapeutische Einrichtungen GmbH
- Wichtig** Überweisung ist vom Kinder-, Haus- oder Facharzt erforderlich.
Gefördert werden Kinder ab der Geburt.
Kosten der Therapie übernehmen die Krankenkasse, das Sozialamt oder der Bezirk Oberfranken.
- Auskunft** Sozialpädiatrisches Zentrum (s. Adressen)

IX. Kinderklinik im Klinikum Coburg

- Allgemein** Die Kinderklinik ist ein Teil des Mutter-Kind-Zentrums im Perinatalzentrum Level 1.
- Inhalt** Die Kinderklinik bietet eine Rundumbesetzung für ambulante Betreuung und stationäre Aufnahmen. Ein Spielzimmer für erkrankte Kinder und Geschwisterkinder mit Betreuung ist vorhanden.
- Auskunft** Perinatalzentrum (s. Adressen)

X. Mutter-Kind-Gruppen

- Allgemein** Im Coburger Raum gibt es zahlreiche Mutter-Kind-Gruppen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch von Müttern/Vätern und die Kinder können bereits vor dem Kindergartenbesuch die Gemeinschaft mit größeren Gruppen erleben.
- Inhalt** Der Ablauf ist unterschiedlich, je nach Schwerpunkt der jeweiligen Gruppe. Es wird gebastelt, gesungen, Spiele mit den Kindern gelernt und gemeinsame Ausflüge organisiert.
- Betreuung** Zum Teil sind die Gruppen pädagogisch betreut, ansonsten organisieren sich die Mütter und Väter selbst.
- Träger** Träger von Mutter-Kind-Gruppen sind i. d. R. die Kirchen oder freie Verbände.
- Auskunft** Kirchen (s. amtliches Telefonbuch), Evang. Bildungswerk Dekanat Coburg, Kath. Bildungswerk Dekanat Coburg (s. Adressen), Kinderschutzbund

XI. Selbsthilfegruppen

- Allgemein** Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen mit gleichen krankheitsbezogenen, seelischen oder sozialen Problemen oder gleichen Interessenslagen.
- Ablauf** In eine Selbsthilfegruppe geht jeder wegen seiner eigenen Betroffenheit in eigener Verantwortung.
Alle Beteiligten sind gleichberechtigt. Beschlüsse und Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.
Alles, was in der Gruppe besprochen wird, ist vertraulich.



Auskunft Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erteilt Auskunft, Beratung und Unterstützung für Neugründungen oder wenn Anschluss an eine Gruppe gewünscht wird (s. Adressen). Die Broschüre „Selbsthilfe im Raum Coburg“ ist in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen und bei den Gleichstellungsstellen kostenlos erhältlich - s. Adressen.



KINDERBETREUUNG

I.	Babysitter	74
II.	Kindertageseinrichtungen	74
III.	Kinderbetreuung in Notfällen	75
IV.	Oma- und Opa- Vermittlung	75
V.	Tagesmütter	75





I. Babysitter

- Inhalt** Jungen und Mädchen ab 14 Jahren haben sich in einem 5tägigen Seminar für die Aufgaben eines Babysitters fortgebildet und vorbereitet.
- Information** Liste ist im Bürgerbüro der Stadt Coburg, sowie den Ämtern für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg erhältlich.
Bedingungen sind in Einzelabsprachen verhandelbar.

II. Kindertageseinrichtungen

Kinderkrippen

- Grundsatz** Seit 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr. In Stadt und Landkreis Coburg gibt es verschiedene Angebote. Außerdem bieten viele Kindergärten und auch einige Unternehmen die Betreuung von Kindern unter drei Jahren an. Bitte erkundigen Sie sich hierzu direkt bei Ihrem örtlichen Träger des Kindergartens oder den Ämtern für Jugend und Familie.
- Alter** Für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten.
- Anmeldung** Direkt bei der jeweiligen Einrichtung Ihrer Wahl.
- Wichtig** Mit Wartezeiten muss gerechnet werden.
Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist u.U. eine Finanzierung durch das Amt für Jugend und Familie möglich. Anträge können dort gestellt werden.
- Auskunft** Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg
Kindergartenaufsicht Stadt oder Landkreis Coburg (s. Adressen).

Kindergärten

- Grundsatz** In Stadt und Landkreis gibt es zahlreiche Kindergärten. Listen mit Adressen gibt es bei den Ämtern für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.
- Alter** Nach dem neuen Kindergarten- und Betreuungsgesetz dürfen die Träger der Kindergärten ihre Einrichtung auch für Kinder unter drei Jahren öffnen. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei Ihrem Kindergarten vor Ort, ab welchem Alter Ihr Kind dort aufgenommen werden kann.
- Anmeldung** In Stadt und Landkreis Coburg erfolgt die Anmeldung direkt bei dem Kindergarten Ihrer Wahl.
- Wichtig** Jeder Kindergarten wählt bei mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze nach sozialen Kriterien aus z.B. Berufstätigkeit der Eltern, Geschwisterkind im Kindergarten, allein erziehende Betreuungsperson, Alter des Kindes, soziale Notlage, etc. Entsprechende Angaben sind bei der Anmeldung daher wichtig.
Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist eine Kostenübernahme durch die Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg möglich. Anträge können dort gestellt werden. Dies gilt jetzt ebenfalls für das Essensgeld.



- Auskunft Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg - Kindergartenaufsicht
Kindergärten siehe amtl. Telefonbuch
- Information Alle Kindertageseinrichtungen im Stadtbereich Coburg finden Sie in der Kitabörse unter www.coburg.de/kita im Bereich des Landkreises unter www.hs-coburg.de/betreinlkr.

III. Kinderbetreuung in Notfällen

- Allgemein Der Kinderschutzbund Coburg bietet eine kurzzeitige und kurzfristige Kinderbetreuung für Notfälle an, die von jeder Familie mit Kindern in Anspruch genommen werden kann.
- Notfälle Notfälle können sein, z.B.
- Ausfall der Betreuungsperson durch Krankheit, Entbindung etc.
 - Erkrankung des Kindes und keine Bezugsperson ist vorhanden
 - Erkrankung eines Geschwisterkindes, das zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht werden muss.
- Umfang Die Betreuung erfolgt stundenweise und ist kostenpflichtig. Maximal kann die Betreuung für einige Tage übernommen werden.
- Auskunft Unter Tel.: 0175/6631389
- Wichtig Für Alleinerziehende gibt es finanzielle Zuschüsse. Zum Teil ist eine Abrechnung über die Krankenkasse möglich (s. unter Krankengeld).

IV. Oma- und Opa-Vermittlung

- Inhalt Verein, der Leihomas und -opas auf Bedarf vermittelt. Mütter können so wieder in den Beruf einsteigen oder Eltern wieder einmal einen Abend ausgehen.
- Kosten Beitrag im Verein plus Betreuungskosten
- Information s. Adressen

V. Tagesmütter

- Allgemein Die Tagesmutter ist eine Betreuungsform vornehmlich für Kinder von 0 Jahren bis zum Kindergartenalter bzw. -eintritt.
- Betreuung Die Betreuungszeit kann individuell gestaltet werden.
Die Kinder werden i. d. R. im Haushalt der Tagesmutter betreut. Sie nehmen am Familienleben teil.
- Kosten Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach individueller Absprache.
Teilweise gibt es zusätzliche Vereinbarungen für die Teilnahme an Mahlzeiten, für Pflegebedarf und Windeln, etc.
- Wichtig Für Geringverdienende kann eine Kostenübernahme beim zuständigen Amt für Jugend und Familie beantragt werden.
Der Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“ bietet Musterverträge an.



Vermittlung Die Vermittlung von Tagesmüttern erfolgt über

- den freien Markt (Tageszeitung)
- die Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg, Sachgebiet Tagespflege
- den Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“.

Auskunft Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg

Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“ (s. Adressen)



INTERESSENS- VERTRETUNGEN

I.	ALfa „Aktion Lebensrecht für alle“	78
II.	Gleichstellungsbeauftragte	78
III.	Kinderbeauftragte	78
IV.	Kinderschutzbund	78
V.	Selbsthilfegruppe für allein erziehende Mütter und Väter	79
VI.	Verein „Interessensgemeinschaft Tagespflege e.V.“	79
VII.	Verein zum Schutz misshandelter Frauen	80
VIII.	Selbsthilfegruppe verwaiste Eltern	80





I. ALfa „Aktion Lebensrecht für alle“

- Grundsatz** Die Aktion „Lebensrecht für alle“ setzt sich für den Schutz des menschlichen Lebens, insbesondere den Schutz des Ungeborenen ein. Die Arbeit erfolgt überkonfessionell, überparteilich und ehrenamtlich.
- Aufgaben** Der Regionalverband Coburg konzentriert sich auf:
- Konkrete Hilfe im Einzelfall für Mütter und Familien in Not, besonders bei Konfliktschwangerschaften
 - Öffentlichkeitsarbeit gegen Schwangerschaftsabbruch
 - Aufarbeitung von Abtreibungstraumata betroffener Frauen (Memory-Gruppe)
- Auskunft** Regionalverband Coburg (s. Adressen)

II. Gleichstellungsbeauftragte

- Inhalt** s. unter „Beratungsstellen“

III. Kinderbeauftragte

- Inhalt** Die Kinderbeauftragte der Stadt Coburg bietet Unterstützung für Kinder und macht sich für sie stark. Sie sammelt alles, was Kindern und Eltern in Coburg gefällt oder nicht gefällt. Gemeinsam mit der Stadtverwaltung werden Möglichkeiten erörtert, die Anregungen umzusetzen.
- Aufgaben** Ansprechpartnerin für Kinder von 0 – 14 Jahre, für Eltern, Einrichtungen, Vereine und Verbände
- Beteiligung von Kindern an kommunalen Prozessen, Kinderanhörung und –befragung
- Interessenvertretung von Kindern bei Planung und Durchführung städtischer Maßnahmen in kinderrelevanten Bereichen
- Mitarbeit in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Entwicklung eines kinderfreundlichen Stadtkonzeptes
- Kontakt** s. Adressen (unter Stadtverwaltung Coburg)

IV. Kinderschutzbund

- Grundsatz** Der Kinderschutzbund ist eine Interessensvertretung für Kinder.
- Aufgaben** Die Ortsgruppe Coburg arbeitet in verschiedenen Bereichen z.B.
- direkte Hilfe wie Einzelfallunterstützung, telefonische und persönliche Beratung, Betreiber des Secondhandladens „Die Kiste“, Veranstaltung von Kinderfreizeiten und Betreuung von Kindern
 - Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Teilnahme und Initiierung von Podiumsgesprächen, Kinderflohmärkten, Infoständen etc.
 - Beteiligung an politischer Arbeit für Kinder, z.B. Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Coburg und Beteiligung an verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien, Mitarbeit beim Kinderstadtrat



Angebot In der Geschäftsstelle im Familienzentrum erhalten Sie Informationen über

- die Notmüttervermittlung
- die Babysittervermittlung
- Spielgruppen für Kleinkinder
- Eltern-Kind-Gruppen
- Spielgruppen
- Familienhilfe
- Beratung
- Elternkurse und
- die Scheidungskindergruppe.

Auskunft s. Adressen (unter Familienzentrum)

V. **Selbsthilfegruppe für allein erziehende Mütter und Väter**

Aufgaben Die Selbsthilfegruppe ist ein offener Treff für Alleinerziehende, die sich alle in der gleichen Lebenssituation befinden. Der Austausch mit Gleichgesinnten ist wichtig.

Ziele Ziele sind

- sich gegenseitiges Stärken
- Ausbrechen aus der Isolation und Finden neuer Freunde
- das Organisieren gemeinsamer Freizeitaktivitäten
- politisches Arbeiten.

Treffen Die Treffen finden jeden zweiten Mittwoch im Familienzentrum, Judengasse 48, Coburg, statt.

Auskunft s. Adressen

VI. **Verein „Interessensgemeinschaft Tagespflege e.V.“**

Grundsatz Der Verein wurde aus der entsprechenden Selbsthilfegruppe gegründet, um die Tagespflege in der Stadt und im Landkreis Coburg zu fördern. Er ist Mitglied im Bundesverband Merbusch.

Aufgaben Der Verein bietet

- Vermittlung von Tagesmüttern
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch und pädagogische Fortbildung
- Anlauf- und Koordinationsstelle für Tagesmütter und Eltern
- Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen.

Auskunft Heike Reingruber (zuständig für Stadt Coburg)

Rosi Langbein (zuständig für Landkreis Coburg)

www.tagesmuetterverein-coburg.de (s. Adressen)

VII. **Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V.**

Grundsatz Der Verein bietet Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder. Er bietet diesen bei Bedarf Schutz im Frauenhaus.



- Aufgaben** Unterstützung der Frauen im Umgang mit Behörden, Anwälten und anderen für sie wichtigen Stellen
 Führung des Frauenhauses und der Notrufstelle
 Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zu Fragen der Gewalt und des sexuellen Missbrauches
 Unterstützung, Beratung und Prozessbegleitung von Frauen und Kindern bei Gewalt- und Sexualdelikten
- Auskunft** Frauenhaus Coburg (s. Adressen)
 Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder (s. Adressen)

VIII. Selbsthilfegruppen für verwaiste Eltern

- Grundsatz** Offene Gruppe für Mütter, Väter, Geschwister, Großeltern, Angehörige und Freunde, die um ein Kind trauern. Zur Gruppe kann jeder kommen, der ein oder mehrere Kinder durch Fehlgeburt, Totgeburt, plötzlichen Säuglingstod, durch Krankheit, Verkehrsunfall oder andere Unfälle, durch Drogen, Suizid oder andere Gewaltverbrechen verloren hat - unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession, Familienstand und Wohnort.
- Ziel** Eltern sind eingeladen, mit anderen Betroffenen von ihrem Kind zu sprechen und Erinnerungen lebendig werden zu lassen.
- Treffen** Termine und Örtlichkeiten erfragen Sie bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen (s. Adressen).



Links

Für alle Fragen rund um die Familie gibt es die Hotline des Bundesfamilienministeriums:
Tel.: 0180 190 70 50
Email: info@bmfsfj-service.bund.de

Staatliche Hilfen auf einen Blick:
www.familien-wegweiser.de
www.familienratgeber.de
www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/
www.hilfetelefon.de

Was sich sonst noch in Sachen Familien tut:
www.deutschland-wird-kinderfreundlich.de
www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de
www.aktiv-fuer-kinder.de

Über (fast) alles, was Eltern über Erziehung und die Entwicklung ihres Kindes wissen wollen, informieren die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.:
www.ane.de/Erziehungstipps, Tel.:030/25 90 06 35

Beratung in Erziehungs- und Familienfragen (auch online!):
www.bke.de

Kinderbetreuung:
www.handbuch-kindertagespflege.de

www.kindergarten-heute.de
www.kindergartenplus.de
www.tagesmuetter-bundesverband.de

Private Haushaltshilfen:
www.minijob-zentrale.de
www.Bundesknappschaft.de

Aupair:
www.quetegemeinschaft-aupair.de

Familie und Beruf:
www.berufstaetige-muetter.de
www.erfolgsfaktor-familie.de
www.beruf-und-familie.de



Sonstige interessante Seiten

www.babyzimmer.de	Das Babyzimmer Hier finden Sie alles über Schwangerschaft, Geburt und Babys!
www.9monate.de	Ein Angebot für Schwangere und die, die es werden wollen.
www.fertinet.de	Herzenswunsch: Wunschkind
www.babynews.de	Babynews – Infos (für München und Umgebung)
www.rund-ums-baby.de	Schwangerschaft, Ernährung, Erziehung, Flohmarkt etc.
www.child-career.de/html/familykids.html	Adressen von Beratungsstellen für Medikamente in der Schwangerschaft
www.babyclub.de	Hebammensprechstunde, Diskussionsforum, Ratgeber, Flohmarkt, viele Tipps und Infos
www.baby.de	Kontakt- und Informationsforum für Eltern mit den Themen: Kinderwunsch, Prenatal, Babys, Littles, Kids, Teens und ältere Kinder
www.hosenscheisser.de	Infos und Tipps zur Erziehung von Kindern ab sechs Monaten
www.menschenskinder-online.de	Ratgeber zu Schwangerschaft, Geburt, Baby und Kind
www.hebammen.de	Suchmaschine für Adressen freiberuflicher Hebammen
www.familie-online.de	Familientreff mit verschiedenen Rubriken
www.elternwelt.de	Buchtipps, News und Links für Eltern
www.bmfsfj.de	Seite des Familienministeriums – Gesetze, staatliche Hilfen, Fördermöglichkeiten
www.urbia.de	Riesiges Angebot für alles, was mit Familie, Erziehung und Kindern zu tun hat.
www.zbfs.bayern.de	Seite des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung Erziehungsgeldrechner, Erziehungsgeld von A – Z, Online-Antragstellung
www.stmas.bayern.de	Seite des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
www.familienkasse.de	Informationen über die Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit oder auch



www.kinderzuschlag.de

Seite der Bundesagentur für Arbeit mit Hinweisen zum Kinderzuschlag

www.schwanger-in-bayern.de

Beratungsangebot der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen

www.elternschule-coburg.de

Seite des Klinikums Coburg mit dem Angebot für Schwangere

www.bzga.de

Alles zum Thema Gesundheit mit vielen Hintergrundinformationen

www.familien-wegweiser.de

Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Information über finanzielle Leistungen, Dienstleistungen, sowie über Bildungs- und Beratungsleistungen für Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen

www.kinder-leicht.net

Seite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Informationen rund um die Kampagne „Besser essen. Mehr bewegen. KINDERLEICHT.“

www.coburg.de/familienkompass

Seite des Bündnis für Familie der Stadt Coburg
Der Familienkompass der Stadt Coburg zeigt, was „Coburg – die Familienstadt“ für das Leben mit Kind und Kegel in zu bieten hat.

www.erfolgsfaktor-familie.de/default.asp?id=570

So sag ich´s meinem Vorgesetzten
Der Leitfaden unterstützt Beschäftigte dabei, Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle gemeinsam mit den Vorgesetzten zu planen und zu organisieren.



ADRESSEN

Stadt und Landkreis Coburg

Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg

Kanonenweg 25
96450 Coburg
Tel.: 0800-4555500 (kostenfrei)
Fax: 09561/93-283
E-Mail: bamberg-coburg@arbeitsagentur.de

- Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Bamberg
Tel.: 09561/93139
Fax: 09561/93245
E-Mail:
bamberg-coburg.bca@arbeitsagentur.de

ALfa e.V. Regionalverband Coburg

Hilfe in Schwangerschaftskonflikten
Angerleite 15
96450 Coburg
Tel.: 09561/90968 od. 0800-3699963
E-Mail: arofa@falk-it.de

Amt für Jugend und Familie

s. Landratsamt Coburg bzw. Stadtverwaltung Coburg

Amt für Schulen und Bildung

s. Landratsamt Coburg bzw. Stadtverwaltung Coburg

Amtsgericht Coburg

Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg
Tel.: 09561/878-0
E-Mail: poststelle@ag-co.bayern.de

Arbeiter-Samariter-Bund

Parkstraße 6
96450 Coburg
Tel.: 09561/8147-0 o. 10000 o. 19212
E-Mail: info@asb-coburg.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Coburg e.V.

Hahnweg 154

84

96450 Coburg
Tel.: 09561/230676-0
Internet: www.awo-coburg.de
E-Mail: post@awo-coburg.de

Arbeitsgericht Bamberg

Kammer Coburg
Oberer Bürglaß 36
96450 Coburg
Tel.: 09561/7419-300
Fax: 09561/7419-333
E-Mail: poststelle@arbgb-ba.bayern.de

BaföG-Stelle

s. Landratsamt Coburg bzw. Stadt Coburg

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.

Ernst-Faber-Straße 12
96450 Coburg
Tel.: 09561/8144-0
Fax: 09561/24608
Internet: www.caritas-coburg.de
E-Mail: info@caritas-coburg.de

Coburger Sozialdienst

Mohrenstraße 1a
96450 Coburg
Tel.: 09561/7420-0
Fax: 09561/7420-29
E-Mail: coburger-sozialdienst@t-online.de

Coburger Tafel e.V.

Neustadter Straße 24
96450 Coburg
Tel.: 09561/9829335
Fax: 09561/9829333
E-Mail: kontakt@coburger-tafel.de

Diakonisches Werk e.V.

Beratungsstellen des Diakonischen Werkes
Leopoldstraße 61-63
96450 Coburg
Tel.: 09561/2778-878
Fax: 09561/2771-711



- **Erholungshilfe**
Alte Str. 5, Ahorn
Tel.: 09561/8161113
E-Mail: erholungshilfe@diakoniecoburg.de
- **Erziehungs-, Ehe-, Familienberatung**
Leopoldstr, 61-63
Tel.: 09561/2771-733
E-Mail: erziehungsberatung@diakoniecoburg.de
- **Anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**
Tel.: 09561/2771-737
E-Mail: schwangerenberatung@diakoniecoburg.de
- **Soziale Beratung u. Beratung für Alleinerziehende**
Malmedystr. 3, Coburg
Tel.: 09561/2774-860
E-Mail: SozBer@diakoniecoburg.de
- **Schuldnerberatung**
Malmedystr. 3, Coburg
Tel.: 09561/2774-850
E-Mail: schuldnerberatung@diakoniecoburg.de

Domino- Coburg e.V.

Kinderzentrum
Judengasse 44-48
96450 Coburg
Tel.: 09561/7928-11
E-Mail: buero@domino.coburg.de
www.dominocoburg.de

Jugend- und Kulturzentrum DOMINO
Schützenstr. 1a
96450 Coburg
Tel. 09561/819772 od. 819771
E-Mail: juz@dominocoburg.de

Eltern-Kind-Cafe „Babbel“
Judengasse 50
96450 Coburg
Tel.: 09561/7928-60
E-Mail: buero@dominocoburg.de

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Coburg e.V.
Judengasse 48
96450 Coburg
Tel.: 09561/7928-51

E-Mail: kinderschutzbund@dominocoburg.de
www.kinderschutzbund-coburg.de

Die Kiste
Judengasse 48
96450 Coburg
Tel.: 09561/7928-50

Mobile Jugendarbeit
Schützenstr. 1a
Tel.: 09561/799561
Fax: 09561/799386
E-Mail: mob@dominocoburg.de

Evang. Bildungswerk Dekanat Coburg
Hintere Kreuzgasse 7
96450 Coburg
Tel.: 09561/75984
Fax.: 09561/630851
E-Mail: ebw@ebw-coburg.de
Internet: www.ebw-coburg.de

Fachberatung Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder

Pfarrgasse 4
96450 Coburg
Tel.: 09561/20303

Familienzentrum Neustadt

Schützenplatz 1
96465 Neustadt
Tel.: 09568/8918870
E-Mail: ines.foerster@neustadt-bei-coburg.de

Finanzamt Coburg

Rodacher Straße 4
96450 Coburg
Tel.: 09561/646-0
Fax: 09561/646-130
E-Mail: poststelle@fa-co.bayern.de

Frauenhaus Coburg

Postfach 3201
96421 Coburg
Tel.: 09561/861796
Fax: 09561/92977



E-Mail: info@frauenhaus-coburg.de

Gesundheitsamt, s. Landratsamt

Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34
96450 Coburg
Tel.: 09561/7419-0
Fax.: 09561/7419100
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Gewerkschaften, s. Amtl. Telefon

Gleichstellungsstellen s. Landratsamt
Coburg bzw. Stadtverwaltung Coburg

Jobcenter Coburg Land

Raststraße 20
96450 Coburg
Tel.: 09561/705-225
Fax: 09561/705222
E-Mail: jobcenter.coburg-land@jobcenter-ge.de

Jobcenter Stadt Coburg

Hinterer Floßanger 10
96450 Coburg
Tel.: 09561/2365-0
Fax: 09561/2365-195
E-Mail: jobcenter-coburg-stadt@jobcenter-ge.de

Justizbehörden

Amtsgericht, Landgericht, Staatsanwaltschaft
Ketschendorfer Straße 1
96450 Coburg
Tel.: 09561/878-0
E-Mail: poststelle@lg-co.bayern.de

Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit
(KASA)

Malmedystr. 3
96450 Coburg
Tel.: 09561/2774860

E-Mail: kasa@diakonie-coburg.de

Kinderschutzbund, s. Familienzentrum

Klinikum Coburg

Ketschendorfer Straße 33
96450 Coburg
Tel.: 09561/22-0
Fax: 09561/22-7220
E-Mail: info@klinikum-coburg.de
○ **Elternschule** Tel. 226491 (Kreißsaal)
E-Mail: info@elternschule.de
○ **Perinatalzentrum - Frauenklinik**
Tel. 09561/226381
Perinatalzentrum - Kinderklinik
Tel. 09561/225551

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, s.
Stadtverwaltung Coburg

Krankenkassen, s. Amtliches Telefonbuch

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60
○ **Amt für Jugend und Familie** Tel. 514-148
○ **Amt für Schule, Kultur und Bildung**
Tel. 514-265
○ **BAföG-Stelle** Tel. 514-213
○ **Gesundheitsamt** Tel. 514-566
○ **Gleichstellungsstelle** Tel. 514-321
○ **Kindergartenaufsicht** Tel. 514-109
○ **Schwangerenberatungsstelle**
Tel. 514-562
○ **Servicebüro Amt für Jugend und Familie** Tel. 514-148
○ **Sozialamt** Tel. 514-224-226
○ **Vergabe v. Sozialwohnungen und Wohnungsbauförderung** Tel. 514-215
○ **Wohngeldstelle**
Tel. 514-216, 217, 218
○ **Wohnungswesen** Tel. 514-215
E-Mail: landratsamt@landkreis-coburg.de

Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhaus – AWO-Treff Coburg
Ob. Bürglaß 3



96450 Coburg
Tel.: 09561/234856

Mehrgenerationenhaus – AWO-Treff Bad Rodach
Kirchgasse 4
96476 Bad Rodach
Tel.: 09564/804844

Mehrgenerationenhaus – AWO – Rödental
Bürgerplatz
96472 Rödental
Tel.: 09563/726672

Notruf- und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder

Hindenburgstraße 1
96450 Coburg
Tel.: 09561/90155
Fax: 09561/790076
E-Mail: info@notrufstelle-coburg.de

Oma- und Opa –Vermittlung

Rosemarie Kaiser
Hans- Holbein- Weg 1, Coburg
Tel.: 09561/1268
E-Mail: Leihoma.Rosi@gmx.de

Perinatal Zentrum Level 1

Klinik für Kinder und Jugendliche

Chefarzt Dr. Dr. med. Peter Dahlem
Tel.: 09561/22-5551
Fax: 09561/22-5552
E-Mail: sanja.mannhofer@klinikum-coburg.de

Frauenklinik

Chefarzt Dr. Hermann Zoche
Tel.: 09561/22-6381
Fax: 09561/22-6382
E-Mail: hermann.zoche@klinikum-coburg.de

Selbsthilfegruppen, s. Stadtverwaltung Coburg, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppe für allein erziehende Mütter und Väter

Wolfgang Ott
Prof. Arneth-Str. 6
96215 Lichtenfels
Tel.: 09571/946957

Treffpunkt für Alleinerziehende

Margot Gross-Rohs
Ehrlichsweg 8
96479 Weitramsdorf
Tel.: 09561/427362
E-Mail: margot.gross-rohs@gmx.de

Selbsthilfegruppe für verwaiste Eltern

Helga Knirsch
Gnailerer Str. 6
96472 Rödental
E-Mail: helga.knirsch@verwaiste-eltern-coburg.de

Sozialpädiatrisches Zentrum Coburg

Bahnhofstraße 21-23
96450 Coburg
Tel.: 09561/8268-0
Fax: 09561/8268-82
E-Mail: info@spz-coburg.de

Stadtverwaltung Coburg

Markt 1
96450 Coburg
Tel.: 09561/89-0
Fax: 09561/89-1179
E-Mail: info@coburg.de

- **Amt für Jugend und Familie**
Tel. 89-1511 o. 89-1572
- **Amt für Schulen und Bildung**
Tel. 89-1401
- **Bildungsbüro Tel. 89-1405**
- **Bündnis für Familie Tel. 89-2511**
- **Bürgerbüro Tel. 89-1111**
- **BAföG-Stelle Tel. 89-1404**
- **Gleichstellungsstelle Tel. 89-1070**
- **Kinderbeauftragte Tel. 09561/7059216**
- **Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen**
Tel. 89-1576
- **Servicebüro Amt für Jugend und Familie** Tel: 09561/89-1515
- **Sozialamt** Tel. 89-1555
- **Standesamt**
Tel. 89-1340 o. 89-1341 o. 89-1342



- **Vergabe v. Sozialwohnungen und Wohnungsbauförderung**
Tel. 89-1605
- **Wohngeldstelle** Tel. 89-1606 o. 89-2606

Standesamt s. Stadt Coburg
bzw. Gemeindeverwaltungen

Stillberatung am Klinikum

Annette Leipold
Ketschendorfer Str. 33
96450 Coburg

Studentenwerk Oberfranken

Thüringer Straße 4
96450 Coburg
Tel.: 09561/2383750
96450 Coburg
Tel.: 09561/60009

Tagesmütterverein Coburg e.V.

Heike Reingruber (Stadtgebiet)
Pilgramsroth 108
96450 Coburg

Rosi Langbein (Landkreis Coburg)
Am Klosterhof 7
96472 Rödentel
Tel.: 09563/3656
www.tagesmuetterverein-coburg.de

Volkshochschule Coburg

Löwenstraße 15
96450 Coburg
Tel.: 09561/88250
Fax: 09561/882588
E-Mail: info@vhs-coburg.de

Zentrum für Frühförderung

Elsässer Straße 9
96450 Coburg
Tel.: 09561/42709-0
Fax: 09561/4270999
E-Mail: info@ff-coburg.de



Überörtliche Adressen

1. Landesebene

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit

Winzerer Straße 9
80797 München
Tel.: 089/1261-01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Odeonsplatz 4
80539 München
Tel.: 089/2306-0
E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Familienkasse Hof

Ostpreußenstraße 16
95032 Hof
Tel.: 0800/4555530
E-Mail: Familienkasse-Hof@arbeitsagentur.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberfranken

Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: 0921/605-1
Fax: 0921/605-2900
E-Mail: poststelle.ofr@zbfbs.bayern.de

Verband allein erziehender Mütter und Väter Landesverband Bayern e.V.

Tumblingerstr. 24
80337 München
Tel.: 089/322 122 94
E-Mail: info@vamv-bayern.de
www.vamv-bayern.de
Ansprechpartner für Coburg:
Selbsthilfegruppe für allein erziehende Mütter und Väter

2. Bundesebene

Bundesministerium für Familie und Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel.: 03018/555-0
Servicenummer: 01 80/1 90 70 50
Fax: 03018/5555-4400
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37
10117 Berlin
Tel.: 030/18 580-0
E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/619-0
E-Mail: poststelle@bva.de
Mutterschaftsgeldstelle
E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de
www.mutterschaftsgeld.de



RAUM FÜR NOTIZEN



RAUM FÜR NOTIZEN



RAUM FÜR NOTIZEN



RAUM FÜR NOTIZEN





